

III.

Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Kollegiatstiftes Busdorf zu Paderborn von seiner Gründung bis zur Aufhebung. (1036—1810).¹⁾

Von
Anton Voß aus Atteln i. W.

Quellen und Literatur.

I. Quellen.

a) U n g e d r u c k t e.

1. Kgl. Staatsarchiv zu Münster (zitiert St. A. M.):
 - a) Original-Urkunden des Stiftes Busdorf (zitiert Stift Busdorf St. A. M. Dr.-ll. Nr. ...).
 - b) Akten des Stiftes Busdorf (zitiert Akten St. Busdorf St. A. M. Nr. ...).
 - c) Akten des Geheimen Rats (zitiert ebenso).
 - d) Paderborner Kappelarchiv (zitiert ebenso).
 - e) Akten des Fürstentums Paderborn, Stift Busdorf, Neuere Akten.
 - f) Akten der neueren Zeit (zitiert A. N. Z.), Acc. 3/1902 Regierung Minden XII, Kirchen-, Schul- und Armensachen.
 - g) Kopiare I 121—123 (zitiert Msc. I 121—123).
 - h) Statuten, eine Handschrift des 15. Jahrhunderts (zitiert Msc. I 124).
2. Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens zu Paderborn (zitiert A. V. P.).
3. Busdorfer Pfarrarchiv (zitiert Pf. A. B.).

b) G e d r u c k t e.

- Schaten, Nif., Annales Paderbornenses I. und II. Monasterii 1774.
Erhard, H., Regesta historiae Westfaliae und codex diplomaticus.
Münster 1847, 1851.
Wilmanß, R., Westfälisches Urkundenbuch IV; die Urkunden des Bistums Paderborn vom Jahre 1201—1250. Münster 1877—1894.
Finke, H., Westfäl. Urkundenbuch IV; die Urkunden des Bistums Paderborn vom Jahre 1251—1300. Münster 1894.
Wilmanß, R., Additamenta. Münster 1877.
Laurentius a Dript, Speculum Archidiaconale. Paderborn 1755.
Vita Meinweri M. G. S. S. XI.

II. Literatur.

A u b i n H., Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im Mittelalter (Abhandlungen zur Mittleren und Neuere Geschichte herausg. von v. Below, Finke u. Meinecke, Heft 26). Berlin und Leipzig 1911.

¹⁾ Der zweite Teil der Abhandlung wird im nächsten Bande dieser Zeitschrift erscheinen.

- Bade, Geschichtliche Nachrichten über das Hochstift Paderborn und seine höheren Bildungsanstalten (Zeitschrift für vaterl. Geschichte und Altertumskunde. Bd. 10.)
- Bastgen H., Die Geschichte des Trierer Domkapitels im Mittelalter. Schriften der Görresgesellschaft. Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft. 7. H. Paderborn 1910.
- v. Below G., Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel. Histor. Studien XI. Leipzig 1883.
- Bejßen H. J., Geschichte des Bistums Paderborn. Paderborn 1820.
- Behrle R., Die Geschichte des Chorstifts St. Johann zu Konstanz (Freiburger Diözesan-Archiv 31 (1903) u. 36 (1908) bzw. N. F. 4 u. 9.)
- Bouix, Tractatus de capitulis. Parisii 1852.
- Brinkmann R., Studien zur Verfassung der Meiergüter im Fürstentum Paderborn (Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung, herausg. von M. Meister N. F. XVI). Münster 1907.
- Brons Bernh., Geschichte der wirtschaftlichen Verfassung und Verwaltung des Stiftes Verden im Mittelalter (ebenda N. F. XIII). Münster 1907.
- Büchmann Rud., Das Domkapitel zu Verden im Mittelalter (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, Heft 34). Hildesheim 1912.
- Erhard H. A., Verzeichnis der Güter und Einkünfte des Stifts SS. Petri et Andreae zu Paderborn (Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 4, S. 115—135). Münster 1841.
- Evelt Jul., Die Namen der Pfarrbezirke in der Stadt Paderborn (ebenda Bd. 31, II, S. 94 ff.)
- Evelt Jul., Die Weihbischöfe von Paderborn. Paderborn 1869.
- Gieffers W. E., Beiträge zur Geschichte Westfalens. Paderborn 1866.
- Greving J., Johann Ecks Pfarrbuch (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Heft 4 und 5). Münster 1908.
- Hauß, Kirchengeschichte Deutschlands. 5 Teile. Leipzig 1903.
- Henke P., Die ständische Verfassung der älteren Stifter und Klöster in der Diözese Paderborn (ausgenommen Corvey). Diss. Münster 1912.
- Hilling Mik., Die westfälischen Diözesansynoden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur geistlichen Verfassungs-geschichte der Bistümer Münster, Paderborn, Osnabrück und Minden. Lingen 1898.
- Hinjcius P., Das Kirchenrecht der Protestanten und Katholiken in Deutschland. Berlin I 1869, II 1878.
- Hogeweg, Die Paderborner Bischofswahl vom Jahre 1223 (Zeitschrift für vaterl. Geschichte und Altertumskunde, Bd. 46 II, S. 92 ff.).
- Hübinger Ant., Die Verfassung der Stadt Paderborn im Mittelalter. 1. Teil als Marburger Diss. Marburg 1899.
- Keller L., Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein. 3 Teile. Leipzig 1881—1895.
- Körschke Rud., Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Verden a. d. Ruhr. Leipzig 1901.
- Körschke Rud., Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrh. (Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft, Bd. 2, Abt. 1). Leipzig.
- Künstle F. H., Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgeg. von Stutz, Heft 20). Stuttgart 1905.

- L ö h r J o j., Die Verwaltung des kölnischen Großarchidiaconates Xanten am Ausgange des Mittelalters (ebenda Heft 59 und 60). Stuttgart 1909.
- M e y e r A., Thesaurus novus juris ecclesiastici I—IV. Ratisbonae 1791.
- M ü l l e r K., Die Eßlinger Pfarrkirche im Mittelalter (Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte, N. F. 16).
- N ö l d e k e G., Verfassungs-geschichte des kaiserlichen Eremitstiftes SS. Simonis et Judae zu Goslar von seiner Gründung bis zum Ende des Mittelalters. Diss. Göttingen 1904.
- N o t t a r p H., Die Vermögensverwaltung des Münsterschen Domkapitels im Mittelalter (Zeitschrift für vaterl. Geschichte, Bd. 67). 1909.
- O h l b e r g e r J o j., Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, Heft 28). Hildesheim 1911.
- P a u e n H., Studien zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte der Klostergrundherrschaft Heisterbach (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, herausg. von P. J. Defons Herwegen O. S. B., Heft 4). Münster 1913. 1. Teil. Freiburger Diss. Münster 1911.
- R i c h t e r W., Geschichte der Stadt Paderborn. I. Paderborn 1899. II. Paderborn 1903.
- R i c h t e r W., Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen (Zeitschrift für vaterländische Geschichte 62 II, 63 II, 64 II und 65 II).
- R i c h t e r, W., Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802 bis 1806. Paderborn 1905.
- R i c h t e r W., Geschichte der Paderborner Jesuiten. I. 1580—1618.
- R o s e n k r a n z, Die Verfassung des ehemaligen Hochstifts Paderborn (Zeitschrift für vaterländische Geschichte, Bd. 12). Münster 1851.
- S c h ä f e r H., Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter (Kirchenrechtliche Abhandlung von Stutz, Heft 3). Stuttgart 1902.
- S p a n g e n b e r g H a n s, Beiträge zur alten Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstbistums Osnabrück (Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, Bd. 25). Osnabrück 1901.
- S c h u l t e M., Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter (Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 63 und 64). Stuttgart 1910.
- S c h u l z F e r d., Beiträge zur Geschichte der Landeshoheit im Bistum Paderborn bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts: die Vogtei. Tübing. Diss., Münster 1903.
- S c h n e i d e r P h., Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche. Mainz 1885.
- v. S t e m p e l l B e n e d., Die ewigen Renten und ihre Ablösung. Diss. Leipzig 1910.
- S t i e v e A u g., Zur Wirtschafts- und Verfassungs-geschichte des Klosters Willebadesen (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und j. Zweige, 34. Bd. III. Quartalheft). 1913.
- T e n c h o f f F., Die westfälischen Bischofswahlen bis zum Wormser Konkordat (1122). Paderborn 1912.
- W e r m i n g h o f f A b., Verfassungs-geschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (Meisters Grundriß II, Abt. 6).
- W e ß e r u n d W e l t e, Kirchenlexikon, 12 Bände. Freiburg 1883—1901.

Vorwort.

Die Literatur über die Domkapitel des Mittelalters ist in den letzten Jahren ziemlich angewachsen. Die Wichtigkeit dieser Institute erheischte ein näheres Eingehen auf ihre Geschichte.¹⁾ Die Untersuchungen über die den Domstiftern am nächsten stehenden Kollegiatstifter haben nicht gleichen Schritt gehalten. Wenn sie auch an Bedeutung und Ansehen nicht an die Domkapitel heranreichen, so dürften doch weitere Einzeluntersuchungen insbesondere für das Verhältnis der Kollegiat- zu den Domstiftern und zur Pfarrseelsorge, die vielfach Kollegiatkirchen übertragen war, manchen wertvollen Beitrag liefern.

Über „Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter“ liegt eine Arbeit von Heinrich Schäfer vor, die zwar auf reichem Material, aber auf zu wenigen Spezialarbeiten über Kollegiatstifter aufgebaut ist.²⁾

Wie in vielen Städten, besonders in Bischofsstädten,³⁾ wurde auch zu Paderborn im Mittelalter ein Kollegiatstift gegründet, das Stift Busdorf. Es ist außer dem Domstifte das einzige Stift der Stadt Paderborn gewesen. Im Jahre 1810 wurde es aufgehoben, besteht jedoch als Pfarrkirche noch bis auf den heutigen Tag. Busdorf gehörte eben zu den vielen Kollegiatstiftern, die zugleich Pfarrgerechtfame bejaßen, welche man ihnen bei der Säkularisation ge-

¹⁾ Es gehören hierher die Arbeiten:

Bastgen, die Geschichte des Trierer Domkapitels im Mittelalter. Paderborn 1910.
 Bradmann, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter. Göttinger Diss. Wernigerode 1898.
 Bückmann, Das Domkapitel zu Verden im Mittelalter. Hildesheim 1912.
 Kisky W., Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten nach ihrer persönlichen Zusammenziehung im 14. und 15. Jahrhundert. Weimar 1906.
 Lenze D., Das Augsburger Domkapitel im M. A. (Tübinger Diss. 1909.)
 Müller, Das Bremische Domkapitel im Mittelalter. Diss. Greifswald 1908.
 Ulberger, Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter. Hildesheim 1911.

Weitere Literatur bei Sägmüller, Lehrbuch des Kirchenrechts I³, 448.

²⁾ Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter (Kirchenrechtliche Abhandl. von Stuz, Heft 3). Stuttgart 1902.

³⁾ In vielen Bischofsstädten entstanden mehrere Kollegiatstifter, so in Köln: St. Gereon, St. Apostelnstift, St. Severinusstift, St. Andreasstift, St. Kunibertusstift, St. Georgstift und St. Marienstift ad gradus; vgl. E. Podlech, die wichtigeren Stifte, Abteien und Klöster in der alten Erzdiözese Köln (2 Teile, Breslau 1912); zu Münster: Alter Dom, St. Ludgeri, St. Martini, St. Mauritz; vgl. Schmitz-Kallenberg, Monasticon Westfaliale, S. 52/53. Münster 1909.

wöhnlich ließ. Diese Arbeit soll ein Versuch sein, die Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte dieses Stiftes darzustellen. Wenn äußerlich in der Darstellung des verhältnismäßig langen Zeitraumes was von der Gründung bis zur Aufhebung kein Einschnitt gemacht wurde, so mag bemerkt werden, daß keine besondere Übergangszeit vom Mittelalter zur Neuzeit zu konstatieren und das Quellenmaterial für eine getrennte Behandlung ungeeignet war.

Kapitel I.

Name und Gründung des Stiftes.

N a m e. Die ältesten Urkunden unseres Stiftes kennen den Namen Busdorf noch nicht. Sie bezeichnen die Kirche mit lateinischem Ausdruck auf verschiedene Weise, nach ihren Patronen, ihrer Lage zur Stadt, in ihrem Gegensatz als Kollegiatstift zum Domstifte oder auch, wenngleich seltener, bezüglich der Bauart nach ihrem Vorbilde, der Grabeskirche zu Jerusalem. Da die Apostel Petrus und Andreas ihre Patrone waren, heißt sie am häufigsten *ecclesia apostolorum Petri et Andree*¹⁾ oder kürzer mit Bezug auf einen der Patrone *ecclesia sancti Petri*²⁾ bzw. *ecclesia sancti Andree*.³⁾ Als Andreaeskirche ist sie jedoch nur vereinzelt bezeugt. Selten ist auch die Bezeichnung als Jerusalemskirche, *ecclesia Hierosolimitana*.⁴⁾ Auf die Lage zur Stadt beziehen sich Wendungen wie *ecclesia orientalis*⁵⁾ oder *in oriente*.⁶⁾

Während sie im Gegensatz zur Domkirche, der *ecclesia major*, *ecclesia minor* hätte heißen müssen, findet sich diese Bezeichnung unseres Wissens nur einmal, und zwar in einer Urkunde, die Wilmans als Fälschung nachgewiesen hat, indem er zu den Kennzeichen der Unechtheit auch diese sonst ungewöhnliche Benennung rechnet.⁷⁾ Wohl aber kommt der Name *ecclesia secundaria* vor.⁸⁾

Im Volksmunde war wohl von Anfang an eine deutsche Bezeichnung gebräuchlich. Vor dem Jahre 1273 ist uns aber kein Name urkundlich überliefert, der an Busdorf erinnern könnte. In zwei

1) Vgl. Westf. Urf.-Buch IV, Nr. 55, 124, 129 u. a.

2) Vgl. Westf. Urf.-Buch IV, Nr. 35, 1472, 2322 u. a.

3) Erhard, Reg. CCXIX.

4) Wilmans, Addit. Nr. 18.

5) Erhard, Reg. CCXC und CCCCLXXXVII.

6) Erhard, Reg. CCLX.

7) Wilmans, Add. Nr. 79.

8) Vgl. Register zum B. u. B. Nr. IV.

Urkunden dieses Jahres, die aber nicht von unserem Stifte ausgefertigt wurden, kommt Bosdinctorpe¹⁾ bzw. Bosdincdorpe²⁾ vor. 1275 begegnet Borsendorp³⁾ in einer Frixlarer Urkunde. Ein Erlaß des Bischofs Bernhard V. von 1328 bringt den Ausdruck Bostorp,⁴⁾ 1337 taucht aber eine abnorme Bezeichnung auf, nämlich Bosten-thorp.⁵⁾

In einer Urkunde von 1374 wird der Propst des Stiftes als prepositus in Bustorff bezeichnet.⁶⁾ Von jetzt an tritt diese Bezeichnung häufiger auf in Schriften und Urkunden und wurde bisweilen in latinisierter Form Bostorpiantum⁷⁾ zu anderen Wörtern hinzugefügt. In der Neuzeit sagte man gewöhnlich Kollegiatkirche zu m Busdorf.⁸⁾

Wollte man das Ansehen und die Würde des Stiftes betonen, so setzte man das Attribut insignis hinzu. Es findet sich diese Ausdrucksweise besonders in päpstlichen Bullen. Man teilte nämlich die Stiftskirchen ein in angesehenere (insignes) und weniger angesehenere (non insignes). Eine ecclesia insignis wurde gewöhnlich vom Papste als solche proklamiert. Sie hieß aber auch dann insignis, wenn sie guten Ruf genoß und an einem berühmten Orte sich befand.⁹⁾ Ob das Stift Busdorf vom Papste speziell zu einer ecclesia insignis

1) Wilm. II. B. III Nr. 937 (a. 1273); Urkunde des Klosters Marienfels.

2) Wilm. II. B. III Nr. 938 (Marienfels).

3) W. II. B. IV Nr. 1405.

4) Evelt, Die Namen der Pfarrbezirke in der Stadt Paderborn (Zeitschrift für vaterländische Geschichte, Bd. 31 II, S. 94 ff.).

5) D. Preuß u. Falkmann, Lippische Regesten. Lemgo u. Detmold 1863. II Nr. 787.

6) Vgl. Evelt I. c. und Schaten ad a. 1374.

7) In einer Urkunde von 1634 heißt es: Praepositi Bustorpianti (St. N. M. Dr. II. Nr. 791).

8) Es wäre ein ergebnisloses Unternehmen, aus den überlieferten Quellenstellen die Etymologie des Wortes Busdorf aufzuhellen. Verschiedene Forscher haben bereits den Versuch gemacht. Jodocus Mattenloidt schreibt Bus(ch)dorff pagus nemore cinctus, denkt also an Busch oder Gestrüpp (Seiberz, Quellen, Bd I, S. 439). Bessen schließt sich dieser Deutung an (Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn, S. 178). Evelt legt besonderen Nachdruck auf die Wendung „zum Busdorf“ und sucht wahrscheinlich zu machen, daß mit dem Worte Busdorf das gesamte Areal, auf welchem die Kirche und die Kurien standen, gemeint sei. (Evelt I. c.) Vielsach leitet man auch den ersten Teil des Wortes Busdorf von buten (draußen) ab.

9) Vgl. Bouix, Tractatus de capitulis. Parisii 1852. p. 54, § IV: De Collegiatarum dignitate et in insignes et non insignes distinctione.

ernannt wurde, können wir nicht nachweisen. Jedenfalls wurde ihr schon im Jahre 1460 dieses Prädikat beigelegt.¹⁾

G r ü n d u n g. Der Gründer unseres Stiftes ist der hochbedeutende Bischof Meinwerk (1009—36), dessen Ziel darauf gerichtet war, seine Residenzstadt mit herrlichen Kirchen und Klöstern auszustatten und so zu einem Brennpunkte kirchlichen Lebens zu machen. Nachdem er 1023 im Westen der Stadt eine Klosterkirche zu Ehren der Apostel Petrus und Paulus, das Benediktinerkloster Abdinghof,²⁾ errichtet hatte, wollte er kurz darauf an der Ostseite der Stadt ein Kollegiatstift aufführen lassen. Genau zehn Jahre nach der Einweihung des Klosters Abdinghof sandte er 1033 den Abt Wino von Helmershausen nach Jerusalem, damit er dort das Maß der Kirche und des hl. Grabes aufnehme.³⁾ Der Abt Wino erledigte seinen Auftrag, und man begann mit dem Bau der Stiftskirche. Schon 1036 war sie fertiggestellt. Am 25. Mai konnte sie Bischof Meinwerk im Beisein des Kaisers Konrad II., der Erzbischöfe Bardo von Mainz und Hermann von Köln und des Bischofs Bruno von Würzburg zu Ehren der hl. Jungfrau Maria und der Apostel Petrus und Andreas **e i n w e i h e n.**⁴⁾

So fand auch zu Paderborn wie an vielen Orten, wo eine Peters- und Paulskirche errichtet war, der drittvornehmste unter den Aposteln, der hl. Andreas, ein Heiligtum.⁵⁾

Die Stiftungsurkunde ist uns im Original erhalten.⁶⁾ Nach ihrem Wortlaute gibt Meinwerk als Grund der Gründung an, „um jenes

1) In der Bestätigungsurkunde des Statutes, welches das Erfordernis der ehelichen Geburt der neuaufzunehmenden Kanoniker betraf, vom Mainzer Erzbischofe Diether v. Jfenburg heißt es: quod dicta ecclesiaeque inter collegiatas ecclesias in illis partibus consistentes insignis et famosa existit. (St. N. M. Dr. U. Nr. 452 [a. 1460]). Dieselbe Bezeichnung kehrt im folgenden Jahre in der Bulle des Papstes Pius II. wieder (St. N. M. Dr. U. Nr. 455 [a. 1461, 8. Okt.]); ebenfalls heißt die Kirche insignis in einem Indulgenzbrevé Benedikts XIV. (St. N. M. Dr. U. Nr. 819, [a. 1757, 19. Nov.]) u. a. a. D. vgl. St. N. M. Urk. Kopie Nr. 820 (1761) und Dr. U. Nr. 821 (a. 1764).

2) Über Abdinghof vgl. Greve, Geschichte der Benediktiner-Abtei Abdinghof in Paderborn. Paderborn 1894.

3) Erhard, Reg. h. Westf., S. 982 (a. 1033) u. Vita Meinweri M. G. SS. XI, p. 157 ff.

4) Erhard, Reg. h. W. C. D. Nr. CXXVII (Gründungsurkunde), Zeitschrift für vaterländische Geschichte, Bd. IV, S. 115.

5) Vgl. Ad. Tibus, Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bereiche des alten Bistums Münster. Münster 1885, S. 1109/10, und Kampfschulte, Westf. Kirchenpatrozinien, S. 40.

6) Sie befindet sich im Staatsarchiv zu Münster unter Dr. U. von Busdorf. Der Auszug in der Vita Meinweri weicht zum Teil ab.

himmlische Jerusalem zu erhalten“.¹⁾ Da er als Verwandter Heinrichs II. und Freund Konrads II. viel Königsgut von ihnen erhalten hatte, war er imstande, das junge Stift reichlich zu dotieren. Als der feierliche Akt der Weihe vollzogen war, hielt er eine Ansprache an das versammelte Volk und nahm öffentlich die Dotierung der Kirche vor. Die Gründungsurkunde zählt die einzelnen Güter auf, die wir später einzeln anführen wollen. Zugleich verlieh Meinwerk der neuen Kirche den Charakter einer Pfarrkirche und überwies ihr die in der Nähe liegenden villae Aspethera, Hildelinhufen, Hagsuithehufen, Hohenfüle und Esbegtinhufen als Pfarrsprengel.

Kapitel II.

Die vita canonica im Stifte.

In der Stiftungsurkunde sagt Meinwerk, daß er in dieser Kirche Kanoniker zum Dienste Gottes vereinigt und ihnen Nahrung und Kleidung von seinen eigenen Gütern angewiesen habe. Über die Lebensweise der ersten Kanoniker kann sie uns natürlich keine Auskunft geben, da sie ja vor dem Zustandekommen eines geordneten gemeinschaftlichen Lebens abgefaßt wurde. Das Güterverzeichnis des Stiftes, dessen Entstehungszeit wahrscheinlich in das 12. Jahrhundert zu setzen ist, gibt manche interessante Einzelheiten über die vita canonica des Stiftes.²⁾

Meinwerk war schon am 5. Juni des Jahres 1036 gestorben.³⁾ Seinem Nachfolger Rotho blieb es vorbehalten, über die von Meinwerk dem Stifte geschenkten Güter zu verfügen und Statuten zu geben. Er führte denn auch das kirchliche Leben — (institut ecclesiasticam vitam) — d. h. das kanonische Zusammenleben ein. Es lehnte sich jedenfalls wie bei anderen Stiftern an die Chrodegangische Regel an. Die Kanoniker werden zusammengewohnt und =geschlafen haben. Im Güterverzeichnisse ist einmal vom dormitorium die Rede, für welches der Dekan eine Kerze liefern mußte. Bischof Rotho bestimmte für jeden Kanoniker zum täglichen Unterhalt ein Schwarzbrot, an Festtagen dazu noch ein halbes Weißbrot und einen Krug gutes Bier. An allen Wochentagen mit Ausnahme des Montag bekam jeder einen halben Käse, so oft plenum officium war, dreimal

¹⁾ Gründungsurf. pro illa obtinenda celesti Jherusalem.

²⁾ Es ist abgedruckt in der Zeitschr. für vaterl. Gesch., Bd. IV, S. 115 ff. Nach Zmad ist es sicher abgefaßt, da dessen Anniversar darin erwähnt wird.

³⁾ Erhard, Reg. h. W. 995.

Fleisch. In der Fastenzeit, in welcher man kein Fleisch aß, erhielt jeder täglich ein Schwarzbrot, ein halbes Weißbrot, fünf Fische und zwei Maß Erbsen. An den Sonntagen, Petri Stuhlfeier, am Feste des hl. Matthias, Verkündigung Mariens und Palmsonntag wurde die gewöhnliche Fastenkost verbessert. An diesen Tagen empfing jeder die genannten Fische, fünf Eier, ein halbes Weißbrot und ein Gericht Lachs. Außerdem verordnete Rotho, daß dreizehnmal im Jahre die Kanoniker im Refektorium gemeinschaftlich speisen sollten. Elf Tage sind im Güterverzeichnisse angegeben, nämlich das Fest des hl. Andreas, Weihnachten, Mariä Lichtmeß, — an diesen Tagen bekamen sie zum letzten Male vor der Fastenzeit Fleisch — Ostern, Christi Himmelfahrt, Kirchweihfest, Pfingsten, das Fest des hl. Johannes des Täufers, Libori, Mariä Geburt und Allerheiligen. An den genannten Tagen samt ihrer Vigilie erhielt jeder Kanoniker ein Weißbrot, eine Fischspeise, fünf Eier, einen halben Käse und eine Kufe Met (*cuppam medonis*); am Festtage selbst außerdem noch einen Krug Bier. Christi Himmelfahrt feierte man drei Tage. Jeder Kanoniker bekam dann eine Fischspeise, fünf Eier, einen halben Käse und ein halbes Weißbrot außer dem täglichen Schwarzbrote. Auch die Kleidung besorgte das Stift. Zur Beschaffung derselben erhielt der Kanoniker jedes Jahr am Feste des hl. Michael sechs Schillinge, drei remel¹⁾ Leinen, fünf Pfund Wolle, ein halbes Ochsenfell (*dimidium corium bovinum*) et unum polledrum; Pfingsten, am Feste des hl. Liborius und Weihnachten ein Stück Lachs.

Nach der Zeit des Bischofs Rotho (1036—1052), wahrscheinlich erst nach dem Tode Zmads (1051—1076) änderte sich die kanonische Lebensweise. An Stelle der fertigen Nahrung wurde jetzt Geld und Getreide, wie es aus den Zehnten einkam, an die Kanoniker verteilt. Hiermit hängt eine gewisse Lockerung des kanonischen Lebens zusammen. Wenn die täglichen Verteilungen auch nicht vollständig abgeschafft wurden, so wurden manche Einkünfte des Stiftes nur noch jährlich ausgeteilt.

Man unterschied jetzt auch die Präbenden als größere und kleinere. Letztere hießen auch Knabenpräbenden,²⁾ weil ihre Inhaber unter Leitung des Scholastikus sich auf ein Kanonikat vorbereiteten. Nach dem Güterverzeichnisse gab es zwölf große und vier kleine

¹⁾ remel ist ein Bündel Flach von 20 Pfund (Lübben, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, Norden u. Leipzig 1888).

²⁾ Die sog. kleineren und Knabenpräbenden sind identisch. So heißt es von Soest: in qua sunt quedam majores et quedam minores seu pueriles prebende (Sauerland, Rat. Reg. für Rheinl. II, 1263).

Präbenden am Stifte. Jeder Inhaber einer großen Präbende bekam jährlich 36 Spikermalter Roggen, Gerste und Hafer und dazu noch zwei Spikercheffel Erbsen; jeder Besitzer einer Knabenpräbende empfing 18 Spikermalter Roggen, Gerste und Hafer, sodaß jährlich 504 Malter Getreide und vier Malter Erbsen verteilt wurden.¹⁾ An bestimmten Festtagen des Jahres hatte der Propst Geld unter die Kanoniker zu verteilen. Am Feste des hl. Liborius bekamen die Kanoniker drei Mark, die Scholaren, d. h. die Besitzer der Knabenpräbenden, je zwei Schillinge, am Feste St. Gallus die Kanoniker vier Mark, die Scholaren zwei Schillinge, am Feste des hl. Thomas die Kanoniker vier Mark, die Scholaren wiederum zwei Schillinge, denselben Betrag Petri Stuhlfeier. Drei Mark empfingen die Kanoniker und zwei Schillinge die Scholaren Gründonnerstag und Christi Himmelfahrt.

Zu diesen Geldbeträgen kamen noch gewisse Fischdenare (denarii piscium) aus Delden in Holland hinzu. Für Fische gab der Propst den Kanonikern zu Beginn der Fastenzeit 15 Schillinge, den Scholaren und dem Glöckner 1 Schilling, Palmsonntag den Kanonikern 8 Schillinge, Mariä Verkündigung 2 Schillinge, am Bittfeste drei Schillinge, am Tage vor Allerheiligen, vor dem Feste des hl. Andreas, vor Weihnachten und Epiphanie 1 Schilling und am Gründonnerstage 2 Schillinge. Im Güterverzeichnisse werden noch andere Bezüge an Geld und Lebensmitteln aufgezählt. So bekam jeder Stiftsherr zu Ostern 75 Eier, wenn die Feste des hl. Petrus und hl. Matthias in die Fastenzeit fielen, andernfalls 65 Eier.

Durch die Ablösung der fertigen Viktualien, wie sie zu Rothos Zeit ausgeteilt wurden, durch die Einnahmen an Getreide und Geld wurde zwar ein eigener Haushalt des einzelnen Kanonikers geschaffen, indem er jetzt das Getreide mahlen und in der Stiftsbäckerei backen lassen mußte. Indes verstieß dies nicht gegen die *vita canonica*. Nach der Achener und Chrodegangischen Regel durfte jeder Kanoniker über Privateigentum verfügen.²⁾ Es kam nur darauf an, daß dieses Privateigentum nach dem Tode des Besitzers dem Stifte verblieb. Ein gewisses Eigentumsrecht hatten einzelne Kanoniker an den Obödienzen. Während diese aber nicht käuflich erworben wurden, haben einzelne Kanoniker für eigenes Geld sich Eigentum erworben. Jedenfalls bedurften sie aber hierzu der Erlaubnis des Propstes. Der

¹⁾ Das Güterverzeichnis hat *quadringenta quatuor*, muß wohl *quingenta quatuor* heißen.

²⁾ Vgl. H. Schäfer S. 169.

Dekan Cesarius und der Scholastikus Heinrich kauften zu Beginn des 13. Jahrhunderts den Zehnten von Helmern, dessen Ertrag sie zu ihren Lebzeiten unter sich teilten, und der nach ihrem Tode an das Kapitel fiel. Sie bestimmten, daß nach ihrem Tode der Propst den Zehnten als Obdienz ausgeben dürfe, und was der Inhaber an die anderen Kanoniker zahlen sollte.¹⁾

Vielfach hat man behauptet, daß das Zusammenwohnen für die Durchführung der *vita canonica* unerläßlich gewesen sei. Schäfer tritt dieser Auffassung mit Recht entgegen.²⁾ Am Stifte Busdorf bewohnten die Kanoniker schon Einzelkuren, bevor das kanonische Leben aufgehört hatte.³⁾

Wenngleich schon früh im Stifte Busdorf eine freiere Richtung in der *vita canonica* zu Tage tritt, so hat sie sich doch bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts gehalten. Im Domkapitel hörte sie auf unter dem Bischofe Bernard IV. (1228—1247).⁴⁾ In den Kollegiatstiftern bestand sie im allgemeinen länger.

Schäfer betont besonders, daß die Vermögensteilung zwischen Propst und Kapitel ein sicheres Kennzeichen für den Verfall und die Aufhebung des kanonischen Lebens gewesen sei.⁵⁾ An und für sich leuchtet uns dieser Grund nicht deutlich ein, da der Dekan und das Kapitel schließlich ebensogut das Stiftsvermögen verwalten konnten. Es muß wohl hinzugefügt werden, daß zur Zeit, als die Verwaltung des Vermögens in der Hauptsache auf das Kapitel überging, die Kanoniker in steigendem Maße immer mehr gegen die Residenzpflicht verstießen. Beim Busdorfstifte wenigstens ist dies eine charakteristische Erscheinung. Während bis ungefähr 1300 meist der Propst in Angelegenheiten, die das Vermögen des Stiftes angehen, entscheidet, tritt bald darauf der Dekan und das Kapitel in den Vordergrund. Sie sind die ausführende Person; der Propst gibt gewöhnlich seine Lizenz und Zustimmung.⁶⁾

¹⁾ Westf. u. B. IV, Nr. 57 (a. 1213—1223). Die Abfassungszeit läßt sich nicht genau bestimmen.

²⁾ Schäfer, Pfarrkirche u. Stift S. 169.

³⁾ Vgl. den Abschnitt über die Rechte der Stiftsherren.

⁴⁾ Bessen, I. S. 192.

⁵⁾ Schäfer a. a. O. S. 171.

⁶⁾ Eine förmliche Übertragung der Vermögensleitung an Dekan und Kapitel ist beim Stifte Busdorf nicht nachweisbar. Von St. Gereon zu Köln heißt es: *et administratio honorum ecclesiae predicte deinceps penes decanum et capitulum resideat* (Zuerres, Urkunden-Buch des Stiftes St. Gereon zu Köln, 1893, S. 173. Urk. Nr. 177 [a. 1283]).

Um dieselbe Zeit war es bei den Kanonikern des Stiftes Sitte geworden, sich längere Zeit öfters außerhalb der Stadt aufzuhalten. Im Jahre 1337 bestätigte Bischof Bernard V. ein Statut, nach dem die Stiftsherren durch besondere Getreidespenden zur Residenzhaltung angepornt werden sollten.¹⁾ Unter diesen Umständen kann von einem kanonischen Zusammenleben nicht mehr die Rede sein. Wenn die Hälfte oder gar noch mehr Kanoniker oft vom Stifte fern waren, konnten sie nicht an dem täglichen Offizium teilnehmen. Der gemeinschaftliche Gottesdienst war aber eine unerlässliche Pflicht der kanonisch lebenden Geistlichen. Die Vikare und Benefiziaten, die seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in steigender Zahl auftreten, haben die Kanoniker beim Gottesdienste vielfach vertreten.

Soviel dürfte feststehen, daß in den drei ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts die *vita canonica* unseres Stiftes aufgelöst wurde. Unter dem Bischofe Balduin von Steinfurt (1341—1361), der das Kapitel in Verwaltungssachen vor dem Propste begünstigte, hat das kanonische Leben bereits aufgehört.

Kapitel III.

Die einzelnen Mitglieder des Stiftes.

§ 1. Anzahl, Stand, Weihegrad, Bildung und Kleidung der Stiftsherren.

Anzahl. Die Zahl der Kanoniker, die sich am Stifte zum gemeinsamen Leben zusammenschlossen, wird in der Gründungsurkunde nicht genannt. Aus anderer Quelle wissen wir, daß es zwölf waren.²⁾ Bis zum 17. Jahrhundert blieb die Zahl der zwölf Kanonikate konstant. Das Busdorfer Kapitel war somit von vornherein ein *capitulum clausum* im Sinne des Kirchenrechtes³⁾ und verjünbildete wie viele andere Kollegiatkirchen die Zwölfzahl der mit Christus lebenden Apostel.⁴⁾ Der Propst galt nicht als Kanoniker und stand als dreizehnter Stiftsherr an der Spitze. Die zwölf Kanonikate scheinen alle Zeit vollständig besetzt gewesen zu sein. Es konnte nur dann ein neuer Kanoniker aufgenommen werden, wenn eine Stelle vakant geworden war.

¹⁾ St. A. M. Stift Busdorf Dr. Urk. Nr. 115 (a. 1337).

²⁾ ... duodecim canonicis ibidem institutis. Cosmidromius Gobelini Person ed. von M. Zanzen, Münster 1900, S. 33.

³⁾ Hinschius, Kirchenrecht II, 63 ff.

⁴⁾ Über die Zahl der Stiftsmitglieder vgl. Schäfer, l. c. S. 159 ff.

Im Jahre 1610 wurde ein Kanonikat aufgehoben, sodaß hinfort elf Kanoniker am Stifte lebten. Nur notgedrungen griff das Stift zu dieser Maßregel. Ein großer Teil der Stiftsgüter lag damals in protestantischen Gebieten, deren Bewohner die schuldigen Abgaben nicht ablieferten. Die Einkünfte des Stiftes wurden dadurch nicht unerheblich gemindert, deren Wegfall es damals mehr denn je bitter empfand, als es Kriegskontributionen gegen die Türken und innere Feinde Deutschlands aufbringen mußte.¹⁾ Angesichts dieser Not wandte sich das Stift an den Papst mit der Bitte, eine Präbende aufzuheben. Ihre Einkünfte und Erträgnisse sollten dazu dienen, die Schulden und Abgaben abzutragen. Papst Paul V. gestattete dem Kapitel, das Kanonikat und die Präbende, die auf irgend eine Weise zuerst frei würden, auch dann, wenn die Erledigung in einem Papstmonat fiel, eingehen zu lassen.

Stand. In den beiden ersten Jahrhunderten des Stiftes treten die Mitglieder noch wenig in den Vordergrund nach den überlieferten Quellen. Fast nur die Pröpste kommen in Busdorfer Urkunden meist als Aussteller und in solchen des Domkapitels als Zeugen vor. Die Gesamtheit der Kanoniker trägt die Bezeichnung *fratres* mit oder ohne den Beisatz *nostre congregationis*.²⁾ Bis zum Ausgange des 12. Jahrhunderts ist dies die übliche Ausdrucksweise, von da ab überwiegt der Titel *canonici*.³⁾ Ausnahmsweise ist aber die erstere Bezeichnung noch bis ins 14. Jahrhundert gebräuchlich. Demnach ist der Name *fratres* nicht rein formelhaft aufzufassen, sondern in erster Linie von den kanonisch lebenden Stiftsmitgliedern zu verstehen. Aus den allgemeinen Angaben läßt sich natürlich der Stand der Kanoniker nicht erschließen. Der Propst wie auch die Kanoniker nannten sich nur mit Vornamen. Erst aus dem Anfange des 13. Jahrhundert ist uns eine Urkunde bekannt, in welcher mehrere Kanoniker mit dem Adelstitel auftreten.⁴⁾ In wenigen Urkunden haben sämtliche Kanoniker unterzeichnet, weshalb man nicht leicht das Verhältnis der adeligen zu den bürgerlichen feststellen kann. In einer Urkunde von 1486 sind alle 11 angeführten Kanoniker — ein Kanonikat war gerade vakant — bürgerlichen Standes.⁵⁾ Ebenfalls

¹⁾ St. U. M. Stift Busdorf Nr. Urk. Nr. 767 (16. April 1610). Die Aufhebungsbulle ist sehr umfangreich.

²⁾ W. U. B. Addit. Nr. 18.

³⁾ 1173 hießen die Mitglieder des Stiftes *fratres*, 1183 schon *canonici* (Erhard, Reg. h. Cod. Dipl. CCCLXVII u. Add. Nr. 65).

⁴⁾ W. U. B. IV Nr. 44 (a. 1210).

⁵⁾ St. U. M. Stift Busdorf Nr. Urk. Nr. 506 a (11. März 1486). Es sind die Kanoniker: Heinrich Buchenowe, Defan, Detmar Greven, Theod.

findet sich in einem Statut des Jahres 1614 unter den zehn angeführten Kanonikern kein adeliger.¹⁾ Während das Paderborner Domstift auf das Adelsprivileg großen Wert legte und 1580 für die Aufnahme die Aufschwörung mit sechzehn Ahnen zur Bedingung machte,²⁾ verlangte das Stift Busdorf nur eheliche Abkunft und schützte sich so vor adeligen Bastarden. Im Jahre 1459 erließen der Dekan und das Kapitel ein Statut mit der Bestimmung, daß niemand zu einem Kanonikate oder zu einer Präbende zugelassen werden sollte, wenn er nicht ehelich geboren wäre.³⁾ Sie beriefen sich darauf, daß dieses Erfordernis auch im Paderborner Domkapitel und in anderen Kollegiatstiftern bestehe. Jeder, der als Kanoniker aufgenommen wurde, mußte durch einen Eid seine eheliche Geburt erhärten. Der Erzbischof Diether von Mainz⁴⁾ bestätigte das Statut 1460 und Papst Pius II.⁵⁾ im folgenden Jahre. Bisweilen hielt man sich jedoch nicht an diese Bestimmung. So nahm 1486 das Kapitel einen gewissen Ludolf Beren, den Sohn eines Paderborner Kanonikers, als Stiftsherrn auf.⁶⁾ Über die Forderung der legitimen Geburt ging man auch später nicht hinaus. Im Jahre 1732 bezeugte das Paderborner Stadtgericht, daß ein neuer Kanoniker seine echte, rechte und freie Geburt bis zu den Großeltern nachweisen müsse.⁷⁾ Man forderte also jetzt auch von den Eltern des Kanonikers eheliche Abstammung. Immerhin finden sich unter den Kanonikern auch zahlreiche adelige.⁸⁾

W e i h e g r a d. Über den Weihegrad der Kanoniker unseres Stiftes fehlen genaue Angaben, namentlich für die ältere Zeit. In den Zeugenreihen der Urkunden ist nur selten der ordo zum Namen eines Stiftsherrn hinzugefügt.⁹⁾ Die Gründungsurkunde enthält

Sternberch, Konrad Dyen, Joh. Busen, Konrad Brinkmann, Brado Kapp, Friedr. Duftere, Joh. Gothen, Hermann Dolff und Konrad Wicht.

¹⁾ St. A. M. Stift Busdorf Dr. U. Nr. 775 (a. 1614).

²⁾ Dhlberger, Geschichte des Paderb. Domkapitels S. 15.

³⁾ St. A. M. Stift Busdorf Dr. Urk. Nr. 449 (a. 1459 26. Febr.). Dort heißt es: nisi de legitimo thoro procreatus existat.

⁴⁾ St. A. M. Stift Busdorf Dr. Urk. Nr. 452 (a. 1460).

⁵⁾ Ebenda Dr. Urk. Nr. 455 (8. Okt. 1461).

⁶⁾ Ebenda Dr. Urk. Nr. 506 a (11. März 1486).

⁷⁾ Ebenda Kopie Nr. 815 a (a. 1732).

⁸⁾ P. Henke, die ständische Verfassung der älteren Stifter und Klöster in der Diözese Paderborn. § 6 Busdorf. S. 37 ff.

⁹⁾ Unter den ersten Kanonikern waren wahrscheinlich mehrere Priester. In der Urk. Nr. 14 (a. 1051—1076) der Additamenta haben vier presbyter unterzeichnet, die jedenfalls sämtlich Busdorfer Kanoniker waren. In der Urk. Nr. 44 des W. U. B. IV. (circ. 1210) ist nur zu einem der elf

in dieser Hinsicht kaum Vorschriften. Auch die späteren Statuten stellen keine bestimmte Forderung auf. Bevor es Vikare und Benefiziaten am Stifte gab, mußte wenigstens ein Kanoniker Priester sein, der die mit dem Stifte verbundene Pfarre zu verwalten hatte. Wie im allgemeinen im Mittelalter der Besitz der vier niederen Weihen für die Aufnahme zum Kanoniker genügte, scheint auch im Stifte Busdorf kein höherer Weihegrad verlangt worden zu sein.¹⁾ So konnte Ludolf Beren, der die niederen Weihen hatte, 1486 aufgenommen werden.²⁾ Wollte ein Kanoniker aber emanzipiert, d. h. Kapitular werden, so mußte er sich um das Jahr 1654 zum Subdiakon vorher weihen lassen.³⁾ Auch in anderen Stiftern war dies im Mittelalter erforderlich.⁴⁾

Aber selbst die vorgeschriebenen Weihen hat man in unserem Stifte nicht immer genommen. Auf der Visitation vom Jahre 1601 führte der Bischof Theodor von Fürstenberg heftige Beschwerde darüber, daß die Kanoniker die Weihen und Grade, die mit den kirchlichen Würden verbunden wären, nicht empfangen und das Opfer und den Gottesdienst vernachlässigten.⁵⁾ Daß nur wenige Priester unter den Kanonikern waren, erklärt sich vielleicht dadurch, daß keine Priesterpfünden mit dem Stifte verbunden waren. Erst in der neueren Zeit finden wir mehrere Priester unter den Stifzherrn. Im Jahre 1761 waren unter den sechs Kapitularen, welche die Wahl des neuen Propstes Christoph Andreas von Elmendorf vornahmen, vier Priester, die beiden anderen waren Subdiakone.⁶⁾

Manche providierte Kanoniker legten vor der Aufnahme außer den anderen Bescheinigungen auch die vor, daß sie nicht nur die Sub-

nachweisbaren Busdorfer Kanoniker presbiter hinzugesetzt. Vgl. auch W. u. B. Nr. 49 (a. 1211—1220) S. 37.

¹⁾ Hinschius II S. 66 verlangt mindestens die Tonsur für die Aufnahme.

²⁾ St. A. M. Stift Busdorf Urk. Nr. 506a (1486).

³⁾ St. A. M. Akten I. Statuten und Privilegien: Pro tempore D. Decanus tenetur esse sacerdos, Domini Canonici non possunt emancipari nec ad perceptionem pervenire, nisi sint subdiaconi ordinati.

⁴⁾ Vgl. Hinschius, II. S. 66.

⁵⁾ St. A. M. Akten des Stiftes Busdorf. III—IV. Bustorpianae visitationis ac reformationis ex commissione Rev. D. Theodori a Fürstenberg, Ep. Pad. factae praecipua puncta.

⁶⁾ Idque imprimis, quod ordines et gradus, ecclesiasticis dignitatibus ac praebendis annexos non suscipiant; sacra et cultum divinum negligent.

⁷⁾ St. A. M. Akten des Stiftes Busdorf XIII—XV. Wahlen und Bestätigungen der Präpste.

diafonats=, sondern auch die Diafonats= und Priesterweihe empfangen hatten. Der Neoprovifus Georg Gronofeld legte 1713 vor: die päpftliche Provisionsbulle, ein Taufzeugnis, eine Befcheinigung des Empfangs der vier niederen Weihen, der Subdiafonats=, Diafonats= und Priesterweihe, ein Zeugnis feiner Studien und ein folches der ehelichen Abkunft bis zu den Großeltern.¹⁾

Bildung. Die wiffenschaftliche Ausbildung erhielten die angehenden Kanoniker in den erften Jahrhunderten, als es noch keine deutſche Univerfitäten gab, von dem Scholaftikus. Als dann Univerfitäten gegründet wurden, wurden diefe von den Kanonikern beſucht. Einzelne haben ſich an ihnen akademiſche Würden erworben.²⁾ Gewöhnlich werden die Junioren, die zwar ſchon Kanoniker, aber noch nicht Kapitulare waren, an den Univerfitäten ſtudiert haben. Wenn ſie die Univerſität verließen, mußten ſie ſich vom Rektor ein Zeugnis ausſtellen laſſen, welches ſie vor der Emanzipation vorzulegen hatten. Bezog ein Kapitular zu einem privilegierten Studium eine Univerſität, ſo mußte er vom Dekan und Kapitel Erlaubnis haben. Nach einem Statut,³⁾ deſſen Abfaſſungszeit leider nicht feſtzuſtellen iſt, mußte er die betreffende Univerſität, die er beſuchen wollte, angeben; war es eine katholiſche, ſo beſtimmte das Kapitel, an welchem Tage er abreiſen und wie lange er ſich an der Univerſität aufhalten durfte. War die Univerſität nicht katholiſch, ſo erhielt er keine Erlaubnis. Die Statuten von 1468 enthalten die Beſtimmung, daß einem Kapitular für ein privilegiertes Studium zwei Jahre Urlaub gegeben wurden. Während dieſer Zeit ſollte er Getreide und Geld aus der Präpoſitur erhalten, und wenn man ſähe, daß er in Charakter, Wiſſenſchaft und Tugend Fortſchritte mache, dürften ihn die Kapitulare mit einer beſonderen Geldſumme

¹⁾ St. A. M. Akten des Stiftes Buſdorf XVI. (Fortſetzung) Benefizien und Präbenden. Charakteriſtiſch iſt die Bemerkung des Bartholomäus Kuff über den Kanoniker Beec, der Anfang des 17. Jahrh. dem Stifte angehörte: In diaconatus grade ſtetit, ad presbyterii non fuit ausus accendere, credo modestiae causa vel ut suum cognominem (!) S. Laurentium imitaretur. Theodor. Biblioth. Paderborn: Pa 20 Vita et mors Reverendi eruditi ac devoti D. Laurentii Beec.

²⁾ Im Jahre 1479 kommt ein Kanoniker Manngoldt als doctor utriusque juris vor St. A. M. Stift Buſd. Ur. Urk. 489 (5. Okt. 1479). Hieronym. Brinkmann und Konrad Thormöllen (Urk. Nr. 671 a, 1537) waren Lizentiaten.

³⁾ St. A. M. Akten des Stiftes Buſdorf. I. Statuten und Privilegien.

unterstützen.¹⁾ Mit den katholischen Universitäten waren wohl die Jesuitenkollegien gemeint. Seit 1614 war es den Kanonikern möglich, an der neugegründeten Universität zu Paderborn zu studieren. Es lassen sich auch mehrere Kanoniker als Studierende an dieser von Jesuiten geleiteten Hochschule nachweisen. Sie studierten jedoch nicht alle zu Paderborn. Zu Fulda und Weylar, wo sich Jesuitenkollegien befanden, hielten sich Busdorfer Kanoniker ihrer Studien halber auf. Zeitweilig scheint die Neigung für das Universitätsstudium nicht groß gewesen zu sein, denn Theodor von Fürstenberg schärfte den Junioren 1602 diese Pflicht besonders ein.²⁾ Im Jahre vorher hatte er auf der oben erwähnten Visitation die Busdorfer Kanoniker getadelt, früher habe das Stift viele berühmte Leute gehabt, die sogar mit akademischen Würden ausgezeichnet gewesen wären und zu den Ratgebern der Paderborner Bischöfe gehört hätten.³⁾

Kleidung. Sind im allgemeinen Angaben über Kleidung von Geistlichen im Mittelalter recht selten, so bringen die Statuten des Stiftes Busdorf von 1468 interessante Einzelheiten.⁴⁾ Danach hatten die Kanoniker eine gewisse Vorliebe für helle und auffällige Farben ihrer Kleidung. Die Statuten richten sich dagegen. Ein hellrotes oder hellgrünes Kleid sollte ein Kanoniker nur dann tragen, wenn ein Fürst ihm ein solches geschenkt habe, aber auch dann sollte er recht ehrbar einhergehen. Schlichte, nicht zu hellgrüne Kleider zu tragen, war ihm gestattet, nicht dagegen weiße. Auch die Fußbekleidung schreiben die Statuten vor. Hohe weiße Schuhe (*caligae*) sollte man nur unter einem langen Gewande tragen, nicht bei einem kurzen. Als Farbe der niederen Halbschuhe (*calcei*) war nur schwarz

¹⁾ Statuten Msc. I 124.

Item canonicus emancipatus volens ire ad studium privilegiatum recipit licentiam a Decano et Capitulo per duos annos et habebit hinc temporibus annuam et pecuniam prepositurae integraliter de gratia autem Dominorum de Capitulo, si viderint studentem proficere in moribus, scientiis et virtutibus, possunt sibi in majori quota pecuniam paternaliter subvenire.

²⁾ St. N. M. Akten des Stiftes Busdorf. I. Statuten und Privilegien. Die beiden Senioren sollten dafür sorgen, daß die Studienjahre absolviert würden.

³⁾ St. N. M. Akten des Stiftes Busdorf III—VI. Junioribus canonicis annos studiorum concedant... Collegium Bustorpiatum olim habuit multos praeclaros canonicos, etiam gradibus acad. insignitos, quorum providis consiliis etiam fuerunt usi Episcopi Paderbornenses.

⁴⁾ St. N. M. Stift Busdorf, Statuten I 124.

gestattet, alle anderen Farben nicht. Von dem Almucium, einer sonst oft vorkommenden Kopfbedeckung, ist hier nicht die Rede.

Diese strengen und genauen Vorschriften für die Kanoniker bestanden unter gewissen Bedingungen für die Benefiziaten und Offiziaten nicht.¹⁾ Wenn einem solchen armen Priester von einem Prälaten oder Kanoniker ein rotes oder grünes, aber nicht zu kostbares Gewand geschenkt wurde, so durfte er es tragen; dagegen durfte er es nicht, wenn er sich auf eigene Kosten ein solches verschaffte. Auch durften die Benefiziaten und Offiziaten linnene oder weiße Schuhe (*caligae*) tragen, da ihre Armut es entschuldigte. Es war ihnen indes nicht erlaubt, andere als schwarze Birets zu tragen. Aber auch diese Vorschriften wurden nicht immer beachtet. Bischof Theodor rügte 1601 unter anderem auch die luxuriöse Kleidung der Kanoniker.²⁾

§ 2. Die Rechte der Kanoniker.

Die Mitglieder der Kollegiatstiftskirchen hatten, wie es der Ähnlichkeit der Kollegiatstifter mit den Domstiften entsprach, im Prinzip die gleichen Rechte und Pflichten, wie die Domherren. Die Obliegenheiten der Kanoniker an Stiftskirchen waren praktisch wohl noch größer als die der Domherren. Denn die letzteren waren größtenteils bischöfliche Beamte und als solche, z. B. als Archidiacone, vielfach außerhalb der Stadt und darum von den täglichen Pflichten des Kanonikers entbunden. Die Kanoniker eines Kollegiatstiftes dagegen hatten weniger Grund, wegen derartiger Amtspflichten von der Residenzhaltung entbunden zu werden, und blieben somit in engerem Konnex mit ihrer Kirche. Als das Institut der stellvertretenden Vikare sich ausgebildet hatte, blieben diese Pflichten rechtlich zwar noch bestehen, wurden aber praktisch größtenteils nicht mehr ausgeübt, indem die Kanoniker oft das Stift auf längere Zeit verließen. Andererseits waren die Rechte der Dom- und Kollegiatstiftsherren im Grunde dieselben, doch besaßen die Domherren wichtigere, die besonders sich auf die Verwaltung der Diözese bezogen, wie auch das Recht der Bischofswahl.

Wie die Domherren hatten die Kollegiatstiftsherren berechtigten Anspruch auf den Empfang einer Pfründe (*perceptio praebendae*), auf eine eigene Wohnung in den sog. Kurien, das Recht auf einen Platz im Chor der Kirche (*stallum in choro*) und schließlich auf Sitz und Stimme im Kapitel (*votum et vox in capitulo*).³⁾ Alle diese

¹⁾ Ebenda.

²⁾ St. A. M. Akten des Stiftes Busdorf III—VI. Visitation von 1601

³⁾ Vgl. Werminghoff (Meisters Grundriß II, 6; S. 54).

Rechte haben die Kanoniker des Stiftes Busdorf besessen. Zunächst bezog jeder Kanoniker seine Präbende aus dem Stiftsvermögen, die zur Zeit des kanonischen Lebens aus einem gleichen Anteil an Nahrung und Kleidung bestand, aber schon bald zur Zeit der gelockerten *vita canonica*, wie wir erwähnt haben,¹⁾ in eine feste Einnahme an Getreide und Geld verwandelt wurde. Zu diesen Einnahmen kamen im Laufe der Zeit noch besondere Bezüge hinzu. Zuerst sind hier zu nennen die Erträge aus den Obödienzen, die an einzelne Kanoniker abgegeben wurden. Das Stift hat schon früh solche erworben; schon im Güterverzeichnis werden sie aufgezählt. Im Anfange des 14. Jahrhunderts wurden Präsenzgelde eingeführt, welche sehr beträchtlich waren und denjenigen zustanden, welche sich nicht unerlaubterweise vom Stifte entfernten. Weitere Rechte besaßen die Kanoniker an Fischteichen und am Sundern bei Dahl, aus dem sie ihr Brennholz bezogen. Besondere Einnahmen erwuchsen ihnen in den Rezeptionsgebühren der neuen Stifths Herren, den Anniversariari und Nachjahren der verstorbenen Kanoniker. Die Dignitäten bekamen besondere Einnahmen für ihr Amt, so der Propst den sog. Sendhafer (*avena synodalis*) für die Abhaltung des Sendgerichts in seinem Archidiaconatsprengel. Im Güterverzeichnis findet sich zuerst die Unterscheidung von Präbenden der emanzipierten Kanoniker und Knabenpräbenden, von welcher letzteren damals Busdorf vier besaß. Der Name Knabenpräbende stammt aus der Zeit des kanonischen Lebens und fiel mit dem Verfall desselben fort. Man unterschied jetzt größere und kleinere Präbenden. Den Ausdruck *praebenda minor* finden wir bereits 1295.²⁾

Die Inhaber der kleineren Präbenden waren noch keine vollberechtigte Kanoniker, d. h. Kapitulare. Erst mit der Emanzipation erhielt man eine große Präbende. Seine Präbende durfte der Kanoniker nur mit Zustimmung des Dekans und Kapitels vertauschen.³⁾

Bevor noch das gemeinsame Leben aufhörte, entstanden in der Nähe der Stiftskirche für die Kanoniker Einzelwohnungen, die sie mit ihrer Dienerschaft bewohnten. Es waren dies die sog. Kurien. Sie lagen wohl rings um die Kirche herum und bildeten mit ihr samt dem Areal die Stiftsimmunität. Schon im Jahre 1224 gab es solche Kurien, denn im selben Jahre kaufte der Kanoniker Heinrich

1) S. den Abschnitt über die *vita canonica*.

2) Weist. u. B. IV, Nr. 2322 (a. 1295).

3) Statuten, Msc. I 124.

4) Rezeptionseid der Kanoniker. Vgl. Anhang 2.

von Werl einen seiner Kurie benachbarten Platz, um sie vergrößern zu können.¹⁾ Anfänglich bewohnten von den Stiftsperonen die Kanoniker allein solche Wohnungen; als später zahlreiche Benefiziaten am Stifte lebten, bezogen auch diese Kurien. So ist schon in der Gründungsurkunde der ersten und zweiten Vikarie vom Jahre 1292 von den Lasten, die der Vikar der Kurie gegenüber hatte, die Rede.²⁾ Im Jahre 1512 verkaufte das Kapitel die Kurie des Kanonikers Dietrich von der Horst „geleghen thegen der grothen linden up unser freyheit“ für 45 rhein. Gulden an einen Benefiziaten des Stiftes zur Leibzucht.³⁾ Demnach hatte der Kanoniker oder Benefiziat kein Verfügungsrecht über die Kurie, die er bewohnte, sondern nur das Kapitel. In der Regel waren die Kurien der Kanoniker bei weitem schöner und geräumiger als die der Benefiziaten. Die Wohnungen der letzteren werden darum oft einfach domus genannt.⁴⁾ In dem Eide, den der Kanoniker bei der Aufnahme zu leisten hatte, mußte er versprechen, die ihm angewiesene Kurie in gutem baulichen Zustande zu halten.⁵⁾ Auch die Vikare und Benefiziaten mußten geloben, ihr Haus weder zu verkaufen noch zu verpfänden. Der Immunitätsfriede, der auf den Kurien ruhte, wurde nicht selten verletzt. In Kriegszeiten wurden manchmal mit Genehmigung des Magistrates fremde Offiziere und Mannschaften in die Kurien einquartiert.⁶⁾

Zu den Wohnhäusern gehörten Stallungen, Wirtschaftsgebäude, und Gärten. Bei den domkapitularen Kurien zu Paderborn hatten die Domherren, wenn eine frei wurde, seit 1569 das Recht, der Anziemlichkeit nach sie zu optieren, sodaß die beste Kurie gewöhnlich

1) W. U.-B. IV, Nr. 129 (1224).

2) Vgl. St. A. M. Akten des Stiftes Busdorf XV. Die Vikariate.

3) St. A. M. Stift Busdorf; Dr. Urf. 580 (1512).

4) St. A. M. Akten des Stiftes Busdorf XI c.

5) Vgl. Statuten bzw. Anhang.

6) Während der französischen Einquartierung im Winter 1741/42 lagen in der Kurie des Propstes Franz Egon von Fürstenberg ein Kapitain, 3 Bediente und 8 Pferde, in der Kurie des Kanonikers Blümgen der Marquis de Cambis mit 1 Sekretär, 6 Bedienten und 5 Pferde, in der Kurie des Kanonikers Gronsfeldt 1 Kapitain, 2 Bediente und 6 Pferde, in der des Kanonikers Brandis 1 Kapitain, 2 Bediente und 2 Pferde, in der des Kanonikers Stukenberg 1 Trompeter mit Frau, 2 Kindern und 2 Pferde, in der des Scholastikus Riffen anfangs ein Major mit 4 Bedienten und 6 Pferde, dann ein Leutnant mit 2 Bedienten und 3 Pferde, in den Kurien der Kanoniker Lücken und Detten je 2 Reiter. (St. A. M. Stift Busdorf, Akten XI c, Franzöf. Einquartierung.)

im Besitze des ältesten Domherrn war.¹⁾ Beim Busdorfstifte konnte nur ein emanzipierter Kanoniker eine Kurie besitzen oder optieren nach den Statuten von 1468.²⁾ Die Junioren besaßen also nicht das Optionsrecht an den Kurien. Jedenfalls haben aber auch diese besondere Wohnungen gehabt, wenn auch nicht die besonderen Kapitularkurien. Für die Instandhaltung der Kurien wurde nicht immer aufs Beste gesorgt, trotzdem sich die Bewohner eidlich dazu verpflichtet hatten. Wenn die Kurien gewaltfamerweise beschädigt worden waren, erließ das Kapitel den betreffenden Inhabern gewöhnlich die Pflicht, sie wiederherzustellen.³⁾

Als ein weiteres Recht besaßen die Stiftsherren einen Platz auf dem Chor der Kirche, sowie Sitz und Stimme im Kapitel. Beide Plätze wurden dem Kanoniker bei der Emanzipation vom Dekan zugewiesen. Die Junioren waren aber schon vor der feierlichen Emanzipation zum Chordienste verpflichtet, hatten also schon einen Platz auf dem Chore, wahrscheinlich aber nicht bei den Kapitularen. An den Kapitelsverhandlungen durften nur Kapitulare teilnehmen. Ein jüngerer Kanoniker hatte die Kapitelslektionen gewöhnlich vorzulesen. Sobald die Kapitulare die Sitzung begannen, hatte er sich zu entfernen.⁴⁾ Was in den Kapitelsverhandlungen vorfiel, durfte niemand in die Öffentlichkeit bringen. Jeder Kanoniker mußte in dem Aufnahmeeide versprechen, die Verhandlungen des Kapitels niemandem zu enthüllen, bevor das Kapitel gemeinsam dies tat, oder nur dann, wenn er besondere Erlaubnis bekommen hatte.⁵⁾ Der Kapitelsaal war auch der Ort, von wo aus man die Disziplin aufrecht erhielt (*locus disciplinae*).

Nach Beendigung der Prim hatten sich alle anwesenden Kanoniker auf ein Glockenzeichen des Glöckners dorthin zu begeben. Die Pause zwischen der Prim und Terz sollte nicht unnützlich verbracht werden, sondern man sollte sie mit Gebet für die Wohltäter des

1) Dhlberger S. 24.

2) Statuten Msc. I 124. Item nullus potest in ecclesia praedicta obtinere Decanatum, officium vel obedientias nec optare seu assumere curiam praebendam, nisi sit inibi canonicus capitularis emancipatus.

3) Christian v. Braunshweig hatte die Kanonikatshäuser zerstört. Das Kapitel erließ mehreren Kanonikern die 100 Rflr., die sie wegen des Kappenganges noch schuldeten. St. A. M. Stift Busdorf, Urk. Kopie Nr. 794 (a. 1638.)

4) Statuten I Msc. 124. Item junior inter omnes canonicos praesens tenetur legere ad capitulum lectiones solitas et in tractionibus capituli exire et postulare postulandos.

5) Statuten Msc. I 124. Juramentum canonici.

Stiftes ausfüllen. Sich verneigend traten die Kanoniker in den Kapitelsaal und hatten solange strenges Silentium zu beobachten, bis ein zweiter Glockenschlag sie zur Terz rief.¹⁾ Die jetzige Sakristei diente früher als Kapitelsaal. Die lateinischen Bezeichnungen sind nicht genau und klar. Es kommen Wendungen vor wie in unum capitulariter congregati²⁾ oder capitulariter congregati³⁾ oder auch in loco capitulari capitulariter congregati.⁴⁾ Später wird der Versammlungsort auch *domus capitularis* genannt.⁵⁾ Abgestimmt wurde im Kapitel in bestimmter Reihenfolge, zuerst der Dekan, darauf die Senioren und übrigen Kapitulare. Nach einer Verordnung des Bischofs Klemens August von 1732 sollten monatlich ein besonderes Kapitel und alljährlich zwei Generalkapitel abgehalten werden.⁶⁾

§ 3. Die Pflichten der Stiftsherren.

Den Rechten der Busdorfer Kanoniker standen nicht unbedeutende Pflichten gegenüber. Vornehmlich war es die Residenzpflicht, die immer wieder eingeschärft werden mußte, seitdem das kanonische Leben aufgehört hatte. War zuerst die Präsenz das Regelmäßige und ließen sich die Kanoniker nur in dringenden Fällen davon dispensieren, drohte bald die Abwesenheit während eines Teiles des Jahres oder gar mehrerer Jahre feste Gewohnheit zu werden. Durch dauernden Aufenthalt in der Fremde wurde aber die erste und vornehmste Aufgabe der Stiftsherrn, die Feier eines geregelten Stiftsgottesdienstes, unmöglich. Schon die Mächener Regel von 816 schrieb für kanonisch geordnete Pfarrkirchen die Matutin, Vesper, Komplet und Vigilie vor.⁷⁾ Als die Busdorfer Kanoniker noch nach der *vita canonica* lebten, feierten sie jedenfalls regelmäßig ihren Gottesdienst. Später ließen sie sich vielfach durch Vikare und Benefiziaten vertreten. Das *officium divinum* bestand aber auch fernerhin in der Hauptsache in den Konventsmessen und täglichen Hören. Die Statuten von 1468 schreiben im einzelnen den Kanonikern ihre Pflichten beim Gottesdienste vor.⁸⁾ Jeder *junior canonicus* sollte

1) St. A. M. Statuten. I Msc. 124.

2) St. A. M. Stift Busdorf. Dr. Urk. Nr. 221 (a. 1367).

3) Ebenda Dr. Urk. 791 (a. 1634).

4) Ebenda Dr. Urk. 572 b (a. 1508).

5) Vgl. Akten des Stiftes Busdorf XIII—XV. Wahlen und Bestätigungen der Pröpste. Instrumentum Electionis Praepositorialis Christ. Andr. ab Elmendorff.

6) St. A. M. Stift Busdorf. Urk. Nr. 816 (a. 1732).

7) Vgl. Schäfer, Pfarrkirche und Stift S. 194.

8) Statuten Msc. I 124.

verpflichtet sein, wenn die Reihe an ihn kam, das Venite zu singen und die üblichen Antiphonen anzustimmen, sowohl bei der Matutin als der Vesper, und zwar eine Woche lang. Diese Pflicht hatte je ein Kanoniker auf beiden Seiten des Chores; wenn in dem einen Chor zufällig kein Junior war, mußte diesen der andere vertreten. An Festtagen sangen beide Junioren zusammen das Venite, die Terz und Non, wobei der Kantor in der Mitte zwischen beiden Chören dirigierte. Zusammen mußten beide auch das Te Deum singen. Nach einer Vorschrift des Bischofs Theodor von Fürstenberg vom Jahre 1602 waren die Kanoniker in ihrer Gesamtheit verpflichtet, unter Strafe von zwanzig Gulden und der Suspension, einen oder mehrere zu beauftragen mit dem Singen der Homilie während der Matutin.¹⁾ In der Kirche sollte der Kanoniker in einem anständigen Kleide oder in einem Talar erscheinen, wenn er einen haben könne.²⁾ Um Disharmonie beim Lesen oder Singen zu vermeiden, sollte jeder auf den andern achten, die Pausen sollten bei den Psalmen verlängert werden. Es gezieme sich nicht, daß eine Person weiter lese und die Pause nicht beobachte, weil dadurch vier oder fünf andere, die gleichzeitig die Lektionen beteten, gestört würden. Ähnlich lautete eine Verordnung Theodors von Fürstenberg von 1602, daß niemand den, der die Lektion während der Matutin lese, stören solle; wenn er stoße, möchte ihn niemand verlachen, sondern solle ihn in brüderlicher Liebe zurechtweisen.³⁾ Zur Zeit der Kniebeugung (tempore genuflexionis), was wohl bedeutet während der hl. Wandlung, oder wenn das Allerheiligste ausgesetzt war, sollte niemand das Chor oder einen Chorstuhl betreten bzw. verlassen, sondern bleiben, bis alle gingen.⁴⁾ Die Statuten verboten jedes unnütze Geschwätz oder Geräusch innerhalb und in der Nähe der Kirche. Der Hebdomadur hatte bei den Horen der erste und letzte zu sein und alles an den rechten Platz zu bringen, damit jede Unordnung vermieden würde.⁵⁾ Wenn ein Kanoniker einen anderen in der Kirche oder außerhalb auf der Immunität beschimpfte oder irgendwie den Gottesdienst

1) St. A. M. Akten des Stiftes Busdorf. I. Statuten und Privilegien.

2) In den Statuten Msc. I 124: De quibusdam ceremoniis, disciplinis ac reverentiis chori servandis heißt es: Item vestem decentem et ad minus talarem, si illum commode habere poterit, quisque praesertim suppelliciatum in ecclesia ac almicium suum gerat.

3) St. A. M. Akten des Stiftes Busdorf. I. Statuten und Privilegien.

4) Statuten Msc. I 124.

5) Ebenda.

störte, so mußte er nach der Verordnung von 1602 einen Monat im Bußgewande einhergehen.¹⁾

Der Gottesdienst zerfiel, da die Stiftskirche zugleich Pfarrkirche war, in den Stifzgottdesdienst und Pfarrgottdesdienst. Der erstere war natürlich bei weitem am feierlichsten. Die Hauptfeste, an welchen der Dekan am Hauptaltare ein feierliches Hochamt las, waren: das Fest des hl. Andreas, des Patrons der Kirche, Mariä Empfängnis, Weihnachten, Epiphanie, Mariä Reinigung, Petri Stuhlfeier, Maria Verkündigung, Palmsonntag, Gründonnerstag, Charfreitag, Charjamstag, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Dreifaltigkeit, Fronleichnam, der Sonntag in der Oktav von Fronleichnam, Johannes der Täufer, Peter und Paul, Kirchweihfest, Maria Magdalena, Petri Kettenfeier, Mariä Himmelfahrt, der Sonntag nach Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Allerheiligen und der Gedächtnistag des Bischofs Meinwerk, des Gründers des Stiftes. Von 1468 bis 1710 sind sie als Hauptfeste bezeugt,²⁾ doch werden sie schon viel früher als die ersten Festtage begangen worden sein, wie das Güterverzeichnis zeigen dürfte.

Die Pflicht der Kanoniker am regelmäßigen Stifzgottdesdienste teilzunehmen konnte nicht beobachtet werden, wenn sie sich nicht am Stifte aufhielten. Die Kanoniker waren deshalb zu strenger Residenz verpflichtet. Als zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Unsitte sich besonders breit machte, auf längere Zeit ohne Grund das Stift zu verlassen, griff man sofort zu Gegenmaßregeln. Durch besondere Spenden suchte man die Kanoniker fester an das Stift zu ketten. Im Jahre 1337 bestätigte Bischof Bernhard ein vom Dekan und Stift mit Genehmigung des Propstes Borchard von Papenheim verfaßtes Statut, nach welchem hinfort besondere Getreidespenden an die residierenden Kanoniker verteilt werden sollten.³⁾ Ein Maß von 47½ Malter Weizen sollte verteilt werden. Im einzelnen waren es Erträge von verschiedenen Gütern des Stiftes. Aus diesem Weizen wurden Brote gebacken, von welchen jeder Kanoniker täglich zwei erhielt. Jedoch scheint dieses Mittel wenig gefruchtet zu haben. Das Abschreckende ging zum Teil dadurch verloren, — denn auch durch Entziehung von Einkünften suchte man die Kanoniker zur

¹⁾ St. A. M. Akten des Stiftes Busdorf I.

²⁾ Vgl. Statuten Msc. I 124 De Decano u. Pf. A. B. Festa solemnna per Rev. D. Decanum insignis collegiatae ecclesiae SS. Petri et Andreae in Bustorff solemniter celebranda, juxta antiquam et laudabilem consuetudinem olim per D. Christ. Kleinsorg Decan. collecta et conscripta. 1614. Verfaßt ist die Handschrift 1710.

³⁾ St. A. M. Stift Busdorf, Or. Urk. 115 (a. 1337).

Residenz anzuhalten — daß die abwesenden Stiftsherrn nach ihrer Rückkehr manche Einkünfte billig wieder kaufen konnten.

Einzelne Verfügungen enthalten die Statuten von 1468, die jetzt folgen sollen.¹⁾ Diejenigen Kanoniker, die in Angelegenheiten ihrer Kirche abwesend waren, empfingen alle Emolumente ihrer Präbende bei den täglichen Verteilungen mit Ausnahme der Taren, die ihnen an gewissen Festen der Dom und das Kloster Abdinghof zahlten. Dieselbe Bestimmung galt für die Kranken und Altersschwachen. Auch alle, die in die Fremde reisten und zur gesetzten Frist zurückkehrten, bekamen alle Gefälle ihrer Präbende. Reiste ein Kanoniker nach Aachen, so bekam er 15 Wochen Urlaub, wollte er nach Rom, so erhielt er 18 Wochen. Eine ähnliche Reisezeit hatte man für andere Ziele festgesetzt. Wurde jemand in der Fremde krank, geriet er in Gefangenschaft, oder war er aus sonst einem entschuldbaren Grunde an der Rückkehr verhindert, so bekam er alle Präsenzgefälle für diese Zeit, falls er dem Dekane und Kapitel rechtzeitig Mitteilung von seinem Schicksal gemacht hatte. Ein kranker Kanoniker durfte einen Arzt konsultieren und ins Bad gehen, ohne an seinen Emolumenten Abbruch zu erleiden. Einmal im Jahre standen jedem residierenden Kapitular 6 Wochen Ferien zu. Diese hatte er vom Dekan und Kapitel einzuholen und durfte dann nach Belieben über sie verfügen. Wenn er noch andere Benefizien besaß, durfte er nach ihnen reisen. Für diese Zeit verlor er nur die täglichen Verteilungen; er bekam aber das Weiß- und Schwarzbrot, wenn er auch keine eigene Kurie bewohnte. Entfernte sich ein residierender Kanoniker für einen ganzen Monat mit Erlaubnis des Dekans, so wurde ihm der zwölfte Teil von den Getreideeinkünften aus der Präpositur entzogen, ebenso für die Monate, die er länger ausblieb. Auf gleiche Weise ging er seines Geldes aus dem officium communionis verlustig. Diese Einkünfte konnte der Kanoniker nach der Rückkehr wiederkaufen mit zwei rhein. Gulden für den Monat. Nur die täglichen Verteilungen konnte er nicht wiederbekommen, da für den Bezug derselben persönliche Residenz erforderlich war. Zu den regelmäßigen Einnahmen der residierenden Kanoniker gehörten auch die Geldverteilungen des Propstes. Wenn sich jemand mit Erlaubnis vom Stifte entfernte, so wurde ihm nach seiner Abreise bei der ersten Verteilung der ganze Betrag eines residierenden Stiftsherrn überwiesen, blieb er so lange fern, bis zum zweiten Male Geld verteilt wurde, so bekam er nichts davon. Kam er einen oder

¹⁾ Statuten Msc. I 124.

mehrere Tage vor der dritten oder vierten Verteilung zurück, so fiel ihm die Hälfte des eigentlichen Betrages zu, hielt er aber dann Residenz, so empfing er seinen vollen Anteil wie jeder andere residierende Stiftsherr. Für den Fall, daß er noch länger abwesend war, bezog er die Hälfte von dem Getreide und Gelde aus der Präpositur.

Mit der Brotverteilung hatte es folgende Bewandnis. Die abwesenden Stiftsherren erhielten kein Schwarz- und Weißbrot, wenn sie keine Kanonikaturie mit Dienerschaft besaßen. Nur während der sechswöchentlichen Ferien bekamen sie, wie oben bemerkt, die täglichen Verteilungen. Wenn sie eine Dienerschaft hatten, so erhielt diese während der Abwesenheit ihres Herrn Schwarzbrot. Bewohnte sie jedoch keine Kurie, so erhielt sie auch kein Brot.kehrte der Kanoniker zurück, so stand ihm zweimal in der ersten Woche Brot zu, und zwar am Mittwoch und Samstag, dann wieder täglich. Auch den Empfang der Chorpräsenzgelde regelten die Statuten. An den Festen war jeder zur Teilnahme an der Prim, Vesper, Matutin und der Kapitelsmesse verpflichtet. Kam jemand seiner Pflicht nicht nach, so wurde ihm ein Drittel der Präsenzgelde entzogen. Fehlte er zweimal, so verlor er wieder ein Drittel, und so fort. Gar keine Chorpräsenzgelde erhielt derjenige, der bei der Vesper nach dem zweiten Psalm, bei der Matutin nach dem ersten Psalm und während der hl. Messe nach dem Offertorium kam. Wollte ein Kranker seine Präsenzgelde beziehen, so durfte er nicht vor die Tür seiner Kurie gehen, außer dann, wenn er zum Arzte oder ins Bad wollte. Wenn ein Kanoniker, Vikar oder Benefiziat noch an einer anderen Kirche präbendiert war, so konnte er nicht zu gleicher Zeit von beiden Benefizien die täglichen Verteilungen und Chorpräsentien beziehen, sondern nur von der Kirche, wo er Residenz hielt. Wurde ein Kanoniker im Interesse seiner Kirche entsandt und kehrte er rechtzeitig vor der Vesper zurück, so genoß er am folgenden Tage nicht die Präsentien, weil er an den Horen nicht teilgenommen hatte; kam er aber erst während oder nach der Vesper zurück, so brauchte er am folgenden Tage an der Matutin nicht teilzunehmen. Anders war die Sachlage, wenn jemand eine Nacht von der Stadt abwesend war, ohne das Interesse der Kirche zu verfolgen. In diesem Falle bekam er nach der Rückkehr nicht früher seine Chorpräsentien wieder, als bis er sich auf dem Chore oder beim Gottesdienste gezeigt hatte. Die Kanoniker und Benefiziaten, welche von ihren Kurien oder Einkünften zu Memorien oder sonst zu Leistungen für die Kirche verpflichtet waren, bekamen vom Stifte keine Gefälle, wenn sie

vorher nicht ihre Verpflichtung erfüllt hatten. Ebenso wurden diejenigen Kanoniker, welche das an die Bäckerei abzuliefernde Getreide Mariä Lichtmeß noch nicht abgegeben hatten, solange von ihrer Präbende suspendiert, bis sie der Pflicht Genüge geleistet hatten. Kein Kanoniker bekam die Erlaubnis, seine Präbende umzutauschen, wenn er nicht zuvor die Statuten befolgt hatte. Die Weinkaufsbriefe (vinocopia) über Kurien und Ländereien mußten mit dem Kapitelsiegel versehen werden. Hierfür wurde eine Mark Paderborner Denare an die residierenden Kanoniker gezahlt. Wer bei derartigen Vermietungen und Verkäufen oder bei der Rezeption eines neuen Kanonikers nicht zugegen war, bekam nicht seinen Anteil an diesen Einkünften. Wenn sich ein Kanoniker oder Priester ein Vergehen hatte zuschulden kommen lassen, so mußte er auf dem Chore beim Chorgebet der erste und letzte sein, die Horen mit tiefer Stimme lesen und nicht singen. Ohne Grund durfte er die Immunität nicht verlassen.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß der Kanoniker schon bei der Aufnahme zu bestimmten Leistungen verpflichtet war. Hierüber wird noch in einem besonderen Abschnitte gesprochen werden.

§ 4. Besetzung und Erledigung der Kanonikate.

a) Aufnahmegebühren.

Die ersten Kanoniker unseres Stiftes werden sicherlich vom Stifter, dem Bischofe Meinwerk, selbst ernannt worden sein. Er wählte wohl diejenigen aus, die ihm besonders genehm waren. Als nun das Stift als besondere Körperschaft konstituiert war, ging man allmählich dazu über, die Aufnahme an bestimmte Bedingungen zu knüpfen. Es waren schließlich mehr Anwärter auf ein Kanonikat und eine Pfründe vorhanden als man gebrauchen konnte. Da das Kapitel geschlossen war, durften nicht mehr als zwölf Stiftsherren aufgenommen werden. Wahrscheinlich hat das Kapitel von vornherein das Recht besessen, sich selbst zu ergänzen. Wir hören nirgends davon, daß der Bischof ein Besetzungsrecht der Kanonikate geltend gemacht hat. Er brauchte wahrscheinlich nur den vom Kapitel angenommenen Kanoniker zu bestätigen. Wir schließen dies daraus, daß noch im 15. Jahrhundert ein neu aufgenommener Stiftsherr dem Bischofe eine Art Anerkennungsgebühr zu zahlen hatte.¹⁾ Erpfechtungen werden niemals erwähnt. Papst und König beschränkten

¹⁾ Nach dem Statut vom 23. Juni 1353 erhielt der Bischof eine Tunika, nach den Statuten von 1468 vier Schoppen Wein. Vgl. weiter unten.

das Kooptionsrecht des Kapitels dadurch, daß sie in gewissen Fällen ein Kanonikat besetzen konnten. Noch bevor das Stift die Aufnahme eines Kandidaten von seiner ehelichen Abkunft abhängig machte, forderte es gewisse Aufnahmegebühren. Eine genaue Normierung derselben finden wir zuerst um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Bischof Balduin von Steinfurt bestätigte 1353 alte, schon in Vergeßtheit geratene Statuten des Stiftes.¹⁾ Die betreffende Urkunde unterscheidet die Neuaufnahme eines Kanonikers, den Übergang von einer kleineren Präbende zur größeren, die Übernahme einer größeren Präbende ohne vorherigen Besitz einer kleineren und den Fall, daß ein Kanoniker auf dem Wege des Tausches eine große bzw. kleine Präbende erhält. Wurde ein neuer Kanoniker aufgenommen, so hatte er zwei Mark Silber an die Kirchenfabrik zu geben, den Kanonikern ebenfalls zwei Mark und eine halbe Karrat Wein, der nach der Sitte der Kirche an die Kanoniker ausgeteilt wurde. Sodann sollte er dem Glöckner eine Tunika und Kapuze schenken und den Knaben 30 Schillinge, 30 Hühner, eine halbe Mark für Wildbret oder statt dessen einen halben gleichwertigen Eber, eine Kufe Bier, einen halben Zuber Met (dimidium tinam medonis) und 4 Schillinge. Der Bischof erhielt eine Tunika von einer halben Mark Wert, ein Banner (vexillum) und 16 Pfund Wachs für Kerzen.

Ging ein Kanoniker aus dem Besitze einer kleinen Präbende in den einer großen über, so hatte er einmal die genannten Abgaben zu tragen. Außerdem war er verpflichtet, dem Scholastikus für jedes Jahr, welches er unter seiner Leitung gestanden hatte, drei Schillinge zu zahlen für Abnutzung der Schulbücher und zur Unterhaltung des Schulgebäudes. Für den Kapitelsaltar mußte er eine Mark opfern und ein Stück Seide (pannum sericum) für den Gottesdienst. Der Schulkrektor beanspruchte eine halbe Mark und der Glöckner eine Tunika und Kapuze, wie oben schon erwähnt.

Wenn jemand sofort eine große Präbende erhielt, so hatte er außer den genannten Abgaben an die übrigen Stiftskanoniker und Knaben dem Scholastikus eine Mark und eine Mark für den Kapitelsaltar zu entrichten. Die Kirche erhielt ein Stück Seide, der Schulkrektor 6 Schillinge und der Glöckner eine Tunika und Kapuze.

Erwarb jemand durch Tausch eine große Präbende, so war er zu der Weinspende, der Abgabe an die Stiftsherren und den Glöckner verpflichtet; erwarb er aber tauschweise nur eine kleine, so brauchte er nur Wein zu geben und dem Glöckner

¹⁾ St. A. M. Stift Busdorf, Dr. Urk. Nr. 169 (1353) u. Msc. I A 121.

die beiden genannten Gewänder. — Die Statuten vom Jahre 1468 enthalten noch die nämlichen Bestimmungen für die vier letzten Fälle. Sie weichen nur ab in dem ersten Falle, der die Aufnahme eines neuen Kanonikers betraf. Das Domkapitel zu Paderborn hatte bereits 1363 die Weinspende durch eine Geldabgabe abgelöst.¹⁾ Im Stifte Busdorf bestand sie noch 1468 und bildete damals den Hauptbestandteil der Aufnahmegebühren.²⁾ Der neuaufgenommene Kanoniker mußte damals an die Kirchenfabrik zwei Mark zahlen. Eine halbe Karrat oder drei Ohm Wein wurden unter die Stiftsmitglieder verteilt, und zwar in folgendem Verhältnis: der Propst bekam zwei Schoppen, der Konserverator einen Schoppen, der Dekan in seiner Eigenschaft als Dekan einen Schoppen, als Kanoniker einen Schoppen und einen für seine Dienerschaft. Jeder Kanoniker mit einer kleinen Präbende empfing $\frac{1}{2}$, der Strukturar $\frac{1}{2}$, der Offiziat des Propstes $\frac{1}{2}$, die beiden Beamten des officium communionis je $\frac{1}{2}$ Schoppen, für den jungen Kanoniker, der dem Dekan im Kirchendienste behülflich war, bekam der Dekan $\frac{1}{2}$ Schoppen; jeder Vikar, Benefiziat und Offiziat $\frac{1}{2}$ Schoppen, der den Offiziaten gewohnheitsmäßig, nicht rechtlich zustand. Der Distributor des Stiftes hatte Anspruch auf $\frac{1}{2}$ Schoppen, ebenso der Schreiber (Kapitelssekretär), der Schulrektor, der Organist, der Glöckner und derjenige, der den Wein besorgte. Als Schatzwein mußte er $\frac{1}{2}$ Schoppen liefern. Der granarius und der Bäcker bekamen je $\frac{1}{2}$ Schoppen, sowie alle, die Nutznießer des Kapitels und der Kirche waren und diejenigen, welche eine Mark und darüber an jährlichen Einkünften vom Stifte bezogen. Wer weniger als eine Mark jährlich vom Stifte zu fordern hatte, bekam $\frac{1}{4}$ Schoppen. Als Probierwein mußte der Kanoniker ebenfalls $\frac{1}{4}$ Schoppen geben und dasselbe Maß denjenigen, welche die einzelnen Anteile abzapften. Die Portionen der Abwesenden hatte der Dekan zu fordern. Dieser erhielt aber seinen Wein, wenn er auch gerade vom Stifte abwesend war. Drei Jahre lang hatte der neue Kanoniker diese Weinspende zu geben, blieb etwas übrig, so konnten dieses Quantum die bei der Emanzipation anwesenden Kanoniker unter sich teilen. Wie nach dem Statut von 1353 empfing auch jetzt der Bischof eine Abgabe, und zwar vier Schoppen Wein. Außer dem Weine bekamen die Kanoniker noch an Geld zwei Mark; der Glöckner bezog eine Tunika und eine Kapuze oder statt dessen eine Mark. Die Knaben bekamen 12 rhein. Gulden. Schließlich mußte der Kanoniker noch eine seidene Fahne schenken.

¹⁾ Vgl. Dhlberger S. 30.

²⁾ Statuten Msc. I 124.

Wie lange sich die Aufnahmegebühren in dieser Art gehalten haben, können wir nicht feststellen. Unter den unglücklichen Verhältnissen des folgenden Jahrhunderts werden sie praktisch wohl wenig Bedeutung gehabt haben. Ziemlich hoch beliefen sich die Abgaben in der neueren Zeit,¹⁾ wo nur in Geld bezahlt wurde. Der Antritt einer Kanonikatpräbende kostete an Statutengeldern 208 Rtlr., von welchen 108 an die Kanoniker verteilt wurden und die übrigen 100 an die Vizeprepositur fielen. Beim Abgange von den Stappen, d. h. nach der Vorbereitungszeit auf die Emanzipation, wurden noch einmal 100 Rtlr. an die Vizeprepositur gezahlt. Für Benutzung der Choralbücher hatte der neue Kanoniker 14 Taler an die Struktur zu zahlen, noch einmal 14 Taler erhielten die Kanoniker. Die Kanoniker, der Syndikus, Sekretär und die Vikare bekamen statt einer Mahlzeit je einen Taler und acht Groschen. Sodann mußte der junge Kanoniker noch zwei Mahlzeiten geben, deren jede zu 50 Tlr. berechnet wurde, so daß in summa die Aufnahme 449 $\frac{1}{3}$ Tlr. kostete.

b) Aufnahme als Kanoniker.

In der letzten Angabe sind bereits die Abgaben der emanzipierten Kanoniker oder Kapitularer enthalten. Wie bei der Aufnahme zum einfachen Kanoniker hatte man auch später, wenn die Emanzipation vorgenommen wurde, Gebühren zu entrichten. Der Aufnahmeakt zum einfachen Kanoniker, der noch nicht Kapitular war, wird in den Statuten von 1468 beschrieben.²⁾ Vor der Aufnahme mußte der Kandidat versprechen, die Pflichten, die er der Kirche, den Stiftsperjonen und Statuten gegenüber übernahm, zu beobachten unter Strafe von 100 Mark. Geloben mußte er auch, daß er die Zulassungsgebühren nicht zurückfordern wolle. Der Dekan oder sonst der Senior, wenn der Dekan verhindert war, nahm ihn dann auf unter die Kanoniker. Dabei beteuerte der Dekan bzw. Senior, daß er ihn im Namen aller Versammelten oder der ganzen Kirche des hl. Petrus und Andreas aufnehme, ihm kein neues Recht erteilen oder ihn einem anderen Mitgliede der Kirche vorziehen wolle, daß er ihn vielmehr aufnehme auf Grund eines päpstlichen Bestätigungsbriefes oder eines Tauschkontraktes.³⁾ Darauf legte der Kanoniker den üblichen Eid ab.⁴⁾

¹⁾ Wir entnehmen diese Angaben den im Jahre 1805 gemachten Zusammenstellungen. St. A. M. Akten des Fürstentums Paderborn, Kollegiatstift zum Busdorf, Neuere Akten Nr. 8 a.

²⁾ Statuten Msc. I 124.

³⁾ Statuten Msc. I 124.

⁴⁾ Ebenda.

c) Aufnahme zum Kapitular oder Emanzipation.

Der so aufgenommene Kanoniker gehörte nach diesem Alte noch nicht zu den vollberechtigten Kanonikern, den Kapitularen, die allein Sitz und Stimme im Kapitel hatten. Um Kapitular zu werden, bedurfte es der feierlichen Emanzipation. Nach den Statuten von 1468 durfte niemand vor dem dreiundzwanzigsten Lebensjahre emanzipiert werden. Außerdem verlangte man die Subdiafonatsweihe als Weibegrad. Die Statuten von 1468 sprechen dieses Erfordernis zwar nicht direkt aus, nach Analogie anderer Stifter dürfte es auch im Stifte Busdorf bestanden haben, wie auch nachweisbar (1654¹⁾) jeder emanzipierte Kanoniker Subdiafon sein mußte. An Statutengeldern hatte der emanzipierte Kanoniker 74 Goldgulden zu zahlen; 12 davon gebrauchte man für die Anfertigung eines seidenen Banners. 34 Gulden flossen in die gemeinschaftliche Kasse der Stiftsherren, 14 teilten sie unter sich aus, die übrigen 14 Gulden flossen in die Struktur für Beschaffung von Seide.²⁾ Wie wir oben gesehen haben, brauchte in der neuesten Zeit der Emanzipierte nur zwei Mahlzeiten zu geben. Nach den Statuten des 15. Jahrhunderts mußte er vor und nach der Emanzipation und innerhalb eines Jahres von seiner Kurie und den Präsentien je eine Mahlzeit für die Kanoniker veranstalten. Für andere früher üblich gewesene Konviven hatte er 100 Taler zu zahlen.³⁾ Solange ein Kanoniker noch eine Disziplinarstrafe abzubüßen hatte, konnte er nicht emanzipiert werden.

E m a n z i p a t i o n. Die feierliche Emanzipation selbst nahmen Dekan und Scholastikus vor. Letzterer führte den angehenden Kapitular vom Kapitels Hause zur Sakristei (armarium). Hier zog der Kanoniker seine Schuhe aus und legte sich ein schwarzes Gewand (cappa nigra) an. Dann ging er in bloßen Füßen zum Kapitel in Begleitung des Scholastikus und warf sich auf die Brust vor dem Altare nieder. Der Dekan verlas das Kapitel: Humiliamini sub potenti manu Dei etc.⁴⁾ Darauf hob der Scholastikus den Kanoniker auf, und dieser opferte dann eine Mark auf den Altar. Er leistete nun den feierlichen Eid, wobei er mit der Hand das Evangelienbuch berührte. In dem Eide gelobte er, dem Dekan und Kapitel gehorsam zu sein, die Güter und Rechte der Kirche und seiner Präbende zu

¹⁾ Unter verschiedenen Punkten betonte 1732 Klemens August auch diese Bestimmung. Stift Busdorf, Urk. Kopie 816 (1732).

²⁾ Statuten Msc. I 124.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ 1. Petri, 5, 6.

schützen, seine Kurie in gutem Zustande zu halten, keine Verhandlungen des Kapitels zu offenbaren, keine Parteinngen im Kapitel anzustiften, seine Präbende ohne Erlaubnis des Kapitels nicht zu vertauschen und die Statuten zu beobachten.¹⁾ Auch beteuerte er seine eheliche Geburt. Der Scholastikus oder ein Kanoniker führte ihn darauf zum Dekan, dem der Emanzipierte wie auch die übrigen Kanoniker die Hand reichten. Der Dekan sprach hierauf den Vers: *Eece quam bonum et quam jucundum habitare fratres in unum etc.*²⁾ Der Emanzipierte wiederholte ihn und gab dem Dekan und dann den Kanonikern der Reihe nach den Friedenskuß. Hierauf kehrte er zur Sakristei zurück, zog seine Schuhe an, ging zum Kapitel zurück und ließ sich vom Dekan seinen Sitz im Kapitel und seinen Stuhl auf dem Chore anweisen.

Bevor dieser Emanzipationsakt vorgenommen wurde, hatte der Kanoniker eine Prüfungszeit durchzumachen, den sog. Kappengang oder die *prima residentia*. Nach den Statuten von 1468 dauerte sie sechs Wochen und drei Tage. Der Dekan und das Kapitel konnte sie aber auf einen Tag verkürzen aus besonderer Gnade. Später fand der Kappengang regelmäßig in der Zeit vom Feste des hl. Nikolaus bis Unschuldige Kinder statt.³⁾ Die Statuten enthalten diese Bestimmung nicht. Der Kappengang bestand in einem Umzuge durch die Straßen der Stadt. Die Bezeichnung Kappen rührt daher, daß der betreffende Kanoniker, der sich auf die Emanzipation vorbereitete, während dieser Zeit die *cappa nigra* tragen mußte. In dem Zuge wurde ein seidenes Banner des Kanonikers mit dem Wappen seiner Eltern und Großeltern getragen, um die eheliche Abkunft des betreffenden Herrn zu bezeugen.

Vom Domhose aus setzte sich der Zug mit der Anzündung von drei Pechtonnen unter Trommelschlag und Trompetenklang in Bewegung. So zog man dann durch alle Straßen der Stadt. Am letzten Tage der Residenz fand das sog. Bannereffen statt, an welchem sämtliche Kanoniker und andere vornehme Herren teilnahmen. Nach der zweiten Vesper trug man noch einmal das Banner in Begleitung der Stiftschoräle und des Schulrektors herum. Nach dem Umzuge fragte der Scholastikus vor Chorälen und dem Rektor, ob das Banner auch auf allen Straßen herumgetragen worden sei, und ob man dem Wappen widersprochen habe. Wurde die Frage einstimmig mit Nein beantwortet, so bestätigte der Scholastikus das Banner

¹⁾ Statuten Msc. I 124. *Juramentum canonici*.

²⁾ Pf. 131, 1.

³⁾ Vgl. St. A. M. Stift Busdorf, Akten XVI (Schluß).

mit den Worten: Weil ich keinen Grund des Widerspruches habe noch finde, so bestätige ich dieses Banner im Namen des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes.¹⁾

Beim Domkapitel bestand dieselbe Gepflogenheit. Hier mußte 1762 der Umzug unterbleiben, weil der Domherr v. Spiegel zu Klingenburg kein Banner hatte anfertigen lassen. Die Feierlichkeit wurde abgeschafft, da bereits vor der Aufnahme zum Kanoniker die Wappen genügend untersucht wurden.²⁾ Wahrscheinlich hörte der Brauch damals auch im Stifte Busdorf auf, obwohl Bischof Klemens August (1718—1763) ihn noch im Jahre 1732 anerkannt und eingeschärft hatte.

Ein charakteristisches Merkmal für die emanzipierten Kanoniker oder Kapitulare bestand darin, daß sie im Gegensatz zu den Junioren das Recht auf eine große Präbende besaßen. Nach dem Emanzipationsakte gelangte der Kanoniker jedoch nur schrittweise in den Besitz einer solchen. Insbesondere enthalten die Statuten des 15. Jahrhunderts Verordnungen über sein Anrecht auf die täglichen Verteilungen.³⁾ Wurde ein Kanoniker Michaelis emanzipiert, so erhielt er, wenn er bis Michaelis des folgenden Jahres Residenz hielt, alle täglichen Verteilungen mit Ausnahme des Getreides. Wenn Weinkaufsgelder einkamen, erhielt er auch hiervon seinen Anteil. Fehlten ein oder mehrere Monate am ersten Jahre der Residenz, — man zählte offenbar die Geschäftsjahre von Michaelis zu Michaelis — so bekam er im zweiten Jahre in diesem Monat bzw. in diesen Monaten nichts aus dem officium communionis. Ebenso verhielt es sich mit seinen Einkünften aus der Präpositur. Hielt er im ersten Jahre von Michaelis zu Michaelis Residenz,⁴⁾ so bekam er im zweiten Jahre dieselben Verteilungen wie jeder andere Kapitular.

Für den Fall, daß der Emanzipierte vor dem Feste des hl. Johannes des Täufers seine Residenz begann, bezog er für dieses erste Jahr nur das Präsenzsalz. Kam er noch später, erst vor dem Feste Mariä Himmelfahrt, so hatte er keinen Anteil am Heu dieses Jahres und für das zweite Jahr noch nicht an der Schweinemast im Sundern und am Brennholze.⁵⁾ Erst im dritten Jahre war er den übrigen Kapitularen gleichgestellt.

¹⁾ Ebenda.

²⁾ Bessen II S. 356.

³⁾ Statuten Msc. I 124.

⁴⁾ Man nannte es *primum annum deservire*. l. c.

⁵⁾ Statuten Msc. I 124. *Item si Junior Canonicus ante festum Assumptionis Mariae ad residentiam venerit, illo anno non dabitur illi faenum nec de computatione faeni. Et si de nemore vulgariter Sunder*

Jene Ausfälle an Einnahmen bewirkten für den neuen Kapitular die sog. Karenzzeit. Ihr entsprach nach der anderen Seite hin das Gnadenjahr (*annus gratiae*) des verstorbenen Vorgängers.¹⁾ Im Jahre 1295 gewährte Bischof Otto von Rietberg einem verstorbenen Busdorfer Kanoniker zwei Gnadenjahre, d. h. seine Anverwandten durften noch zwei Jahre nach seinem Tode die Einkünfte seiner Präbende beziehen. Die Erträgnisse des dritten Jahres sollten an die Kirchenfabrik fallen. Während die Einnahmen der zwei ersten Jahre nach dem Tode des Vorgängers für den neuen Kapitular wegfielen, konnte er das dritte Jahr für vier Mark wiederkufen.²⁾

Nach den Statuten von 1468 wurden für den Fall, daß der Stifths herr ohne Testament starb, Testamentvollstrecker vom Kapitel eingesetzt. Diese hatten ein Inventarverzeichnis aufzustellen und dem Kapitel davon Rechenschaft zu geben. Die Getreideeinkünfte des Verstorbenen sollten verkauft werden und zwar das Malter Roggen und Gerste für 18 Schillinge, das Malter Hafer für 16 Schillinge. Die Dienerschaft des Toten durfte noch ein Jahr lang die Kurie bewohnen und ebensolange die Fischteiche behalten. Auch alle Erträgnisse aus den Obödienzen des verstorbenen Kanonikers gehörten zu seinen Gnadenjahren. Sein Präbendabrot wurde noch 6 Wochen nach dem Tode der Dienerschaft gegeben.³⁾

Indes wurden diese Verordnungen nicht immer streng beachtet und befolgt, sodaß sich das Kapitel 1614 genötigt sah, durch ein neues Statut einzugreifen, weil „bei den Nachjahren dem einen viel, dem andern wenig aus denselben zugeeignet und ausgefolgert worden“.⁴⁾ Jeder Kapitular wurde verpflichtet, wenigstens einen Kanoniker als Testamentvollstrecker zu bestimmen und der Stiftskirche wenigstens 25 Taler *pro memoria* zu vermachen. Die Exekutoren sollten jedes Jahr mit dem Distributor des Stiftes und den anderen Beamten sich ins Einvernehmen setzen und die Einkünfte testieren. Nach der schon zitierten Verordnung des Bischofs Clemens August von 1732 sollten die *anni gratiae* „in ihrer Ordnung und Wesenheit bleiben“.⁵⁾ Wegen der Gnadenjahre kam es auch später

de saginatione porcorum destrubendum quid venerit, porticeps non erit, nec de fissilibus lignis nec in secundo anno, sed in tertio anno in praescriptis Dominis aequalis erit.

¹⁾ Vgl. Hinschius II, S. 72.

²⁾ W. U.-B. IV, Nr. 2322.

³⁾ Statuten Msc. I 124.

⁴⁾ St. A. M. Stift Busdorf, Ur. Urf. Nr. 775 (a. 1614).

⁵⁾ St. A. M. Stift Busdorf, Urf. Kopie 816 (1732).

noch zu Streitigkeiten. Es sei ein Fall angeführt aus dem Jahre 1798, wo man sogar die Juristenfakultät zu Würzburg um ein Gutachten bat.¹⁾ Die Erben und Anverwandten des verstorbenen Kanonikers und Offizials v. Vogelius gerieten mit dem Kapitel in einen Rechtsstreit darüber, ob die Nachjahre und die dem v. Vogelius schon zu Lebzeiten zustehenden Gefälle dem Kapitel oder dem v. Vogelius gehörten. Dieser hatte von seinem Testierrecht keinen Gebrauch gemacht und keine Exekutoren eingesetzt. Deshalb entschied die Fakultät zugunsten des Kapitels. Die Gnadenjahre sowohl als die fructus deserviti des v. Vogelius gehörten zwar zu seinem Nachlaß, die Stiftskirche könne aber als Intestaterbin seines Benefizialvermögens beide Beträge zu irgend einem Bedürfnis verwenden.

Das Recht des Kapitels, die Kanonikate zu vergeben, wurde in gewissen Fällen eingeschränkt durch das päpstliche Reservatrecht und das sog. jus primarium precum²⁾ der Könige und Kaiser. Wurde ein Kanonikat durch den Tod des Inhabers in den Papstmonaten — es sind die ungeraden Monate — erledigt, so stand dem Papste das Recht zu, einen neuen Kanoniker zu providieren. Auch die deutschen Könige und Kaiser durften die nach ihrem Regierungsantritte zuerst vakant werdende Pfründe vergeben. Sie ernannten einen sog. precista. Beide Obrigkeiten haben von ihrem Rechte im Stifte Busdorf Gebrauch gemacht, besonders in der neueren Zeit.³⁾ In den päpstlichen Provisionen kehrt fast gleichmäßig die Wendung wieder: „vitae ac morum honestas aliaque laudabilia probitatis et virtutum merita, super quibus apud nos fide digno commendaris testimonio.“

¹⁾ St. N. M. Stift Busdorf, Akten XVI, Benefizien und Präbenden (Fortsetzung).

²⁾ Vgl. Hinshius II, S. 639 ff.

³⁾ Schon im Jahre 1249 befahl Papst Innozenz IV. dem Erbkönig Simon von Paderborn, einem gewissen Pfarrer ein Kanonikat im Busdorfstifte zu verschaffen. (Finke, Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1378, Nr. 508 (8. Jan. 1249). Münster 1888.

Papst Clemens XII. providierte W. Nic. Stolzen 1739,

„ Benedikt XIV. providierte v. Vogelius 1754,

„ Clemens XIII. providierte Wilh. Kören 1764,

Kaiser Josef I. präsentierte Christ. Siebenbürger 1705,

„ „ I. präsentierte Christ. Kraß 1714,

„ Karl VII. präsentierte Clemens Aug. v. Detesheim 1742 (Urk. 818),

„ Franz I. präsentierte Christ. Mik. Matthias v. Schmitz 1746.

§ 5. Die Vikare, Benefiziaten und Offiziaten.

Seit dem 13. Jahrhundert treffen wir im Stifte Busdorf niedere Geistliche an, deren Zahl im Laufe der Zeit noch wächst und die man in der Neuzeit unter dem Namen *clerus secundarius* zusammenfaßte: die Vikare und Benefiziaten. Als die Kanoniker nach der Lockerung bzw. Aufhebung der *vita canonica* oft und lange vom Stifte entfernt sich aufhielten, hatten sie Vertreter nötig für die Teilnahme am Gottesdienste. Es waren dies in erster Linie, wie ja der Name andeutet, die Vikare. Jedoch ist die Zahl der stellvertretenden Vikare am Busdorfstifte nicht über drei hinausgegangen, während die Benefiziaten recht zahlreich sind. Der fromme und opferfreudige Sinn von Geistlichen und Laien stiftete für das Seelenheil eigene Altäre in der Stiftskirche. Die Diener dieser Altäre oder die Benefiziaten bekamen von den Stiftern zu ihrem Unterhalt bestimmte Einkünfte oder Benefizien angewiesen, wofür sie das hl. Opfer darbringen mußten. Die beiden ersten Vikariate wurden zugleich im Jahre 1292 ins Leben gerufen von einem Priester mit Namen Rudolf v. Dalpenhausen und seiner Mutter Bertradis.¹⁾

Mit einem Betrage von 60 Mark wurden von ihnen Stellen für zwei Geistliche als Vikare dotiert. Die eine Stelle bekleidete Rudolf selbst. Sollte er früher als seine Mutter sterben, so bekam diese 30 Mark, die anderen 30 Mark der Vikar. Nach dem Tode beider erhielt jeder Vikar diese Summe. Der Dekan und das Kapitel waren dieser Stiftung sehr geneigt und wiesen dem Rudolf für das Geld ihren großen und kleinen Zehnten zu Asseln an. Rudolf selbst brauchte nicht an dem Chordienste teilzunehmen, nur an den Messoffizien; seine Nachfolger sollten jedoch zu allen Tagesoffizien erscheinen. Auch durfte Rudolf alle Oblationen des Hauptaltares beziehen außer denen von zwei Messen am Weihnachtsfeste, von welchen die eine dem Thesaurar, die andere dem Dekan zugute kam. Die dritte Vikarie schuf im Jahre 1478 der Dekan Konrad Bussen.²⁾ Es leitete ihn die Erwägung, daß zwei Vikare für die vielen Aufgaben nicht genügten.³⁾ Zu Patronen des neuen Benefiziums bestimmte er die Jungfrau Maria, St. Anna, St. Thomas, St. Bartholomäus und St. Liborius und verpflichtete den neuen Vikar zum Chorgebet und zu persönlicher Residenz. Er sollte wöchentlich zwei

1) Vgl. St. A. M. Akten des Stiftes Busdorf XV., die Vikariate.

2) St. A. M. Stift Busdorf, Dr. Urk. Nr. 487 (a. 1478).

3) Ebenda: se (Bussen) dudum mente revolvisse et considerasse duos vicarios ecclesie nostre in suis laboribus valde gravatos.

Messen an seinem Altare lesen und nach Bedürfnis alle drei Wochen am Hauptaltare die Messe lesen oder singen.¹⁾ Den beiden ersten Vikaren gab er das Präsentationsrecht der dritten Vikarie. Gewöhnlich sollte nach dem Tode des Dekans Bussen ein Choral, der Glöckner oder der Schulkantor, wenn er geeignet wäre, oder ein Offiziant mit dieser Stelle betraut werden. Wenn aber Uneinigkeit wegen der Besetzung entstände, so sollte der zeitige Dekan entscheiden. Wegen zu geringer Einkünfte war die dritte Vikarie in der Folgezeit zuweilen vakant. Ein kleines Benefizium der hl. Anna wurde später allerdings damit verbunden.²⁾ Der erste Vikar hatte alle zwei Wochen bei den Kollekten den Chor zu besuchen und jede dritte Woche beim feierlichen Amt zu assistieren. Der zweite Vikar mußte alle drei Wochen täglich die Konventualmesse singen und an den Kollekten im Chor teilnehmen. Da beide als Sänger fungieren mußten, wählte man sie aus denjenigen Geistlichen aus, welche die übrigen an guter Stimme, Gesangkunst, Gelehrsamkeit und Unbescholtenheit des Lebens übertrafen.³⁾ Die Kollation der ersten und zweiten Vikarie besaßen der Dekan und die beiden Senioren, außer in dem Falle, daß sie im Papstmonate vakant geworden waren. Alle Vikare wurden auf Lebenszeit angestellt, sie waren vicarii perpetui. Als solche bezogen sie vom Stifte ihre Kongrua, die in Getreide und Geld bestand. Die beiden ersten Vikare besaßen den vierten Teil des großen Zehnten und den Blutzehnten zu Hufen. Den großen Zehnten durften sie zusammen mit dem Kapitel verpachten; die Hälfte der Einkünfte stand ihnen zu. Vom Granarius erhielten sie als Präsenz Korn 1 Malter Roggen, 4 Scheffel Gerste und 1 Malter Hafer wie andere Benefiziaten. Aus dem Backamte bezog jeder Vikar für das Lesen der Homilie 1 Malter Roggen. Vertret ein Vikar einen jungen Kanoniker, der, wie wir gesehen haben, bei den Matutinen das Venite zu singen hatte, so bekam er von ihm jährlich 9 Scheffel Weizen. Die anderen Einkünfte bestanden in Abgaben von Häusern und solchen verschiedener Bürger.⁴⁾

¹⁾ Im Jahre 1716 mußte er alle zwei Wochen die Messe am Hauptaltare singen. Vgl. St. A. M. Stift Busdorf, Akten XVI. Benefizien und Präbenden: Status beneficiorum in Busdorff transmissus suae Celsitudini Episcopo et Principi Paderb. Franc. Arnoldo (1716).

²⁾ Bereits 1653 war es der dritten Vikarie inkorporiert, betrug aber nur einige Taler.

³⁾ St. A. M. Akten des Stiftes Busdorf XVI l. c. . . . ad haec officia peragenda deliguntur e gremio clericorum praefatae ecclesiae, qui ceteros voce, peritia cantus, doctrina et vitae integritate praecedunt.

⁴⁾ Die Angaben sind entnommen dem status vicariae primae vom Jahre 1753.

Eine Mittelstellung zwischen Vikaren und Benefiziaten nimmt der die Stiftspfarrseelsorge ausübende Pleban oder Pastor ein. Bald wird er in den Quellen zu den Vikaren, bald zu den Benefiziaten gerechnet. In Wirklichkeit gehörte er auch in die Kategorie der Vikare und Benefiziaten, unterschied sich jedoch von ihnen dadurch, daß ihm die wichtige Pflicht der Pfarrseelsorge oblag. Bei den Pfarreingesessenen stand er darum in höherem Ansehen. Da später von ihm näher die Rede sein wird, können wir hier über ihn hinweggehen.

Als der Pleban Beringer 1271 resignierte, wurde mit seinen Einkünften ein Benefizium S. Mariae Virginis et S. Crucis fundiert.¹⁾ Es ist dieses das erste einfache Benefizium, von welchem wir hören. Der Ministeriale Ludwig Bulemast übertrug verschiedene Einkünfte einem Priester, den er und seine Nachkommen präsentieren konnten, der Dekan aber investieren sollte. Der Priester sollte täglich an einem bestimmten Altare (altari versus aquilonem posito in ecclesia) die hl. Messe lesen. Später dotierten diesen Altar noch verschiedene Personen.²⁾ In den folgenden Jahrhunderten, besonders im 14. und 15. entsteht dann eine Reihe von neuen Altarbenefizien. Zuweilen kam es vor, daß zwei oder mehrere vereinigt wurden, weil sie einzeln zu gering waren.

Päpste verliehen nicht selten einzelnen Altären der Benefiziaten besondere Privilegien.³⁾ Im Jahre 1654 gab es nach einem Visitationsberichte bereits 12 residierende Benefiziaten im Stifte einschließlich des Pastors und der beiden Vikare.⁴⁾ Es waren die Benefizien S. Crucis et Mariae Virginis, die vereinigten S. Catharinae et Barbarae et primi Petri et Andreae, das Benefizium quatuor doctorum, das Lektorat evangelii mit dem beneficium primum S. Jacobi, das Benefizium S. Michaelis et S. Joannis apostoli et Evangelistae, die vereinigten S. Remigii et S. trium regum in porticu, die Benefizien Tulemann und Schnarmann, das Benefizium omnium Sanctorum und das dem lector Epistolae angewiesene Benefizium St. Joannis Baptistae et Mariae Magdalенаe

¹⁾ W. U. B. IV Nr. 1257 (a. 1271).

²⁾ Darüber vgl. A. B. P. Archiv, Codex Nr. 60: Parvum copiarium omnium instrumentorum ad Beneficium B. M. Virg. et S. Crucis in Busdorff pertinentium.

³⁾ Vgl. St. A. M. Stift Busdorf Urk. Nr. 313 (a. 1420) und Nr. 335 (a. 1424).

⁴⁾ Vgl. St. A. M. Akten des Stiftes Busdorf. I. Statuten und Privilegien, und A. B. P. Codex 86, p. 29.

im Besitze von Benefiziaten. Das Benefizium St. Fabiani et Sebastiani war damals im Besitze der Jesuiten und das Benefizium secundum S. Jacobi wegen zu geringer Einkünfte vakant. 1802 gab es am Stifte 17 Vikare und Benefiziaten.¹⁾ Von besonderer Bedeutung für das tägliche Offizium waren Diakonat und Subdiakonat oder lectoratus evangelii et epistolae.

Diese beiden Benefiziaten waren nicht nur Diakon bzw. Subdiakon, sondern wie die anderen Benefiziaten Priester. Sie mußten täglich bei der Kapitelsmesse am Hauptaltare das Evangelium bzw. die Epistel singen. Die Vikare und Benefiziaten hatten bei ihrer Aufnahme einen Eid abzulegen. In diesem versprachen sie dem Dekan und Kapitel die gebührende Ehrfurcht und Hochachtung zu erweisen, die Statuten, Rechte und Gewohnheiten der Kirche zu beobachten, Kelche, Bücher und andere Gegenstände weder zu verkaufen noch zu verpfänden, auch nicht ihr Haus zu verkaufen, ohne Wissen und Willen des Kapitels ihr Benefizium nicht zu vertauschen, innerhalb eines Jahres seit ihrer Admision alle Einkünfte und Gefälle aufzuschreiben und dem Kapitel das Verzeichnis vorzulegen. Da sie zu strenger Residenz verpflichtet waren, mußten sie versprechen, für die Zeit ihrer Abwesenheit einen Vertreter zu bestellen, sich überhaupt nicht ohne Grund und Erlaubnis des Dekans über einen Tag vom Stifte zu entfernen. Aber ebenso wie die Kanoniker haben sie ihre Residenzpflicht schlecht eingehalten und ihre gottesdienstlichen Aufgaben öfters vernachlässigt. Im Jahre 1602 wurde ihnen vorgeschrieben, täglich am Gottesdienste teilzunehmen. Um ihre An- und Abwesenheit kontrollieren zu können, sollte von den Vikaren der Senior, von den Benefiziaten und Offiziaten der Junior die Auswärtigen bei Strafe von 2 Gulden notieren, ihre Portion sollte den Residierenden zufallen.²⁾

Eine feste Gottesdienstordnung wurde im Jahre 1667 eingeführt und vom Bischofe Ferdinand von Fürstenberg bestätigt. Nach dieser Ordnung durften die Vikare und Benefiziaten des Sonntags nach Belieben ihr Messopfer darbringen, nur nicht während der Predigt. Für die übrigen Wochentage bestand folgende Reihenfolge:

Montags	$\left\{ \begin{array}{l} \\ \\ \\ \end{array} \right.$	6 Uhr Possessor SS. Catharinae et Barbarae.
		6 " Possessor SS. Petri et Andreae.
		7 " Lector Epistolae.
		8 " Possessor benef. S. Michaelis.

¹⁾ Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802 bis 1806, S. 139.

²⁾ St. A. M. Akten des Stiftes Busdorf. I. Statuten und Privilegien.

Dienstags	{	6 Uhr Possessor Schnarmann et Tulemann.
		7 " Lector Evangelii.
		8 " Rector quattuor doctorum.
Mittwochs	{	6 Uhr Possessor S. Remigii et trium Regum.
		7 " Parochus.
		8 " Possessor omnium Sanctorum.
Donnerstags	{	6 Uhr Possessor S. Catharinae.
		7 " Lector Epistolae.
		8 " Possessor Schnarmann et Tulemann.
Freitags	{	6 Uhr Lector Evangelii.
		7 " Parochus.
		8 " Possessor S. Michaelis.
Samstags	{	6 Uhr Possessor S. Remigii.
		7 " Rector quattuor doctorum.
		8 " Possessor omnium Sanctorum.

Dem Rektor S. Crucis, der damals zugleich dritter Vikar war, sowie den beiden anderen Vikaren stand es frei, zu jeder Zeit zu zelebrieren, wenn sie nicht den Wochendienst hatten.¹⁾ Bischof Clemens August verpflichtete 1732 das Stift, für die Beobachtung dieser Meßordnung Sorge zu tragen.²⁾

Die bereits erwähnten Offiziaten hatten die Küsterdienste an den Altären der Benefiziaten zu versehen. Vor ihrer Aufnahme ins Stift mußten sie eidlich sich verpflichten, Kelche, Bücher und Ornamente des Benefiziums, dessen Offiziaten sie waren, nicht zu veräußern oder zu verpfänden, dem Dekane und dem Kapitel den schuldigen Gehorsam zu leisten.³⁾ Genaueres läßt sich leider aus den Quellen nicht feststellen. Wahrscheinlich rechnete man auch die verschiedenen weltlichen Beamten und Dienstleute zu ihnen.⁴⁾ Wenn der Distributor, der Kapitelssekretär, der Glöckner, der Bäcker usw. zu ihnen gerechnet werden dürfen, so nahm der Glöckner doch eine hervorragende Stellung ein, wie es in den Statuten von 1468 zum Ausdruck kommt.

¹⁾ St. A. M. Akten des Stiftes Busdorf. IV. Gottesdienstliche Verrichtungen.

²⁾ St. A. M. Stift Busdorf, Urk. Nr. 816 (Kopie).

³⁾ Statuten, juramentum officiatorum.

⁴⁾ Phil. Schneider, Die bischöfl. Domkapitel S. 105, rechnet zu den Offiziaten die verschiedenen Dienstleute eines Stiftes:

1. granarii oder collectores frumentorum,
2. magistri praesentiarum,
3. commissarii.

Nach ihnen stand der Glöckner direkt unter dem Thesaurar. Er war zugleich Kapitelspedell, mußte die Kanoniker zum Kapitel rufen und die Personen des Immunitätsbezirkes, welche sich vergangen hatten, vor das Gericht laden. Einen besonderen Eid legte er vor seinem Eintritt ab. Er versprach darin, dem Dekan, Kapitel und Thesaurar gegenüber seine Pflicht und Schuldigkeit zu tun, die Ornamente und Kleinodien der Kirche zu bewahren und ohne Erlaubnis des Dekans, der Kanoniker und des Thesaurars das Stift nicht verlassen zu wollen.¹⁾

Kapitel IV.

Die Kapitelämter.

A. Allgemeine.

Die Statuten unseres Stiftes führen der Reihe nach sechs Beamte auf, die aus der Zahl der Kanoniker hervorragen, nämlich Propst, Dekan, Scholastikus, Kantor, Thesaurar und Cellerar.²⁾ Man sieht sogleich, daß bei dieser Aufzählung die Rangordnung eingehalten ist. Der Propst ist die wichtigste Person im Stifte, nach ihm der Dekan, wie ja noch heute in den Domkapiteln der Dompropst und Domdechant die ersten Stellen bekleiden. Sie sind die beiden einzigen Dignitäten, die sich erhalten haben, wenn andere Beamte, die vielfach zu den Dignitäten gerechnet werden, wirklich solche waren. Während wohl in sämtlichen Stiftern Propst und Dekan zu den Dignitäten gezählt wurden, so läßt sich dies nicht von den anderen Hauptbeamten gleichmäßig konstatieren. Ein Beamter wird in dem einen Stifte zu den Dignitäten gerechnet, in einem anderen dagegen nicht.³⁾ Der eine oder andere Beamte kommt in anderen Stiftern überhaupt nicht vor, selbst dann nicht, wenn mehrere Stifter an einem Orte waren. So bekleidete der Kämmerer (camerarius) des Paderborner Domstiftes eine angesehenere Stellung namentlich als Archidiafon,⁴⁾ wogegen im Stifte Busdorf niemals ein Kämmerer nachzuweisen ist. Im Gegensatz zu den Dignitäten bezeichnet man

¹⁾ Statuten, juramentum campanatoris.

²⁾ Statuten.

³⁾ Das Paderborner Domkapitel befaß nach der ausdrücklichen Bemerkung des Bischofs Ferdinand v. Fürstberg nur zwei Dignitäten, die des Propstes und Dekans. (Vgl. Real-Schematismus der Diözese Paderborn, Paderborn 1913, S. 30, Anm. 1.) Büchmann (Das Domkapitel zu Verden im Mittelalter S. 44) zählt für Verden sechs Dignitäten auf.

⁴⁾ Vgl. Ohlberger S. 56.

die weniger wichtigen Kapitelämter als Offizien. Das unterscheidende Merkmal besteht darin, daß mit einer Dignität eine gewisse Jurisdiktion verbunden ist, nicht aber mit einem Offizium.¹⁾ Andere Bezeichnungen für hervorragende Stellen sind Prälatur und Personat. Auch zwischen diesen beiden Bezeichnungen läßt sich nicht ein genauer Unterschied feststellen.²⁾ Im Stifte Busdorf wurden wahrscheinlich Propst und Dekan zu den Prälaten gerechnet.³⁾ Den Hauptgrund für die Unklarheit und den verschiedenen Gebrauch dieser Bezeichnungen sehen wir darin, daß man bisher zu wenig ihre geschichtliche Entwicklung ins Auge gefaßt hat. Diese aber unterliegt nicht der schematisierenden Tendenz der Kirchenrechtshistoriker. Der Scholastikus z. B. tritt im frühen Mittelalter noch wenig in den Vordergrund, gelangt im hohen Mittelalter zu großem Ansehen und verliert allmählich wieder an Bedeutung. Einige Beamte treten erst in der Neuzeit auf, während sie im Mittelalter noch unbekannt sind.⁴⁾ In dem überlieferten Quellenmaterial des Stiftes Busdorf werden die obigen Unterscheidungen gewöhnlich nicht gemacht. Ein häufig gebrauchter Kollektivbegriff sind die Titulaturen *priores*⁵⁾ und *seniores*.

Es gab nämlich nicht nur an den Domkirchen diese Prioren, wo sie das Presbyterium des Bischofs bildeten, sondern auch an Kollegiatstiftern. Am Stifte Busdorf werden sie zuerst erwähnt im Jahre 1209.⁶⁾ In Fundationsurkunden von Benefizien finden sie sich dann häufiger in Wendungen wie: *collectio et dispositio ad De-*

¹⁾ Die Einteilung in Dignitäten und Dignitäre (Inhaber von Offizien) hat mannigfache Irrungen veranlaßt. So unterscheidet Kölsche (Verfassungsgeschichte des kaiserlichen Exemstiftes SS. Simonis et Judae zu Goslar S. 27) streng zwischen beiden, andere wie Ohlberger (S. 38 ff. u. 56) und Büchmann (S. 44) gebrauchen beide Ausdrücke als identisch.

²⁾ cfr. Hinschius II p. 110 ff.

³⁾ Der neugewählte Propst Wilh. v. Fürstenberg wird 1664 Prälat genannt. (St. A. M. Stift Busdorf Urf. Nr. 801 [Kopie]). Der Ausdruck Personat ist uns nirgends begegnet. In einer Urkunde von 1565 heißt es vom Dekan: *Praelatis maximeque Decanis, qui ecclesiae et cleri sui oculi, os sui capituli et caput merito esse debeant* (St. A. M. Stift Busdorf, Urf. Nr. 729, Kopie).

⁴⁾ Wir meinen an erster Stelle den Vizepropst.

⁵⁾ Über *priores* vgl. Ohlberger, S. 25 und 61; Hermann Aubin, Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im Mittelalter, Berlin 1911, S. 63 und Hans Spangenberg, Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstbistums Osnabrück, S. 10.

⁶⁾ W. U. B. IV Nr. 35 heißt es: *item Heinrico decano, Heinrico, Cesario, Rodolfo prioribus etc.*

canum et priores . . . pertinebit und ähnlichen.¹⁾ Aus diesen Stellen schließen wir, daß sie identisch sind mit den Seniores (seniores) oder denjenigen Kanonikern, die am längsten im Besitze einer Kanonikatpräbende sind.²⁾ Der Ausdruck seniores ist im Mittelalter bei unserm Stifte weniger gebräuchlich. In der Neuzeit drängt er das mittelalterliche priores ganz zurück. Außer Propst und Dekan konnten alle Kapitulare zu den Seniores gehören und waren es wirklich im Gegensatz zu den Junioren. Gewöhnlich legte man im Stifte Busdorf nur zwei Kanonikern dieses Prädikat bei.³⁾ Das Ansehen der Seniores war recht bedeutend. Wenn der Dekan verhindert war, vertrat ihn der Senior. In den Urkunden wird der Senior bzw. die Seniores aus der Zahl der übrigen Kanoniker herausgehoben und gleich nach dem Dekane genannt.⁴⁾

B. Die einzelnen Beamten des Stiftes.

§ 1. Der Propst.

a) als Vorsteher des Stiftes.

Daß der Regel Chrodegangs noch unbekanntes Amt des Propstes führte die Aachener Regel ein. Wir treffen darauf einen Propst in den Dom- und Kollegiatstiftern als obersten Leiter dieser Körperschaften. Busdorf erhält gleich bei seiner Gründung einen Propst mit Namen Bovo.⁵⁾ Ihn hatte sicherlich Bischof Meinwerk ernannt. Seitdem begegnet uns der Busdorfer Propst häufig in Zeugenreihen der Urkunden neben dem Propste des Paderborner Domstiftes, der sich im Gegensatze zu ihm gewöhnlich als major prepositus oder prepositus majoris ecclesiae Paderbrunnensis bezeichnet.⁶⁾ Der Busdorfer Propst nennt sich vielfach prepositus sancti Andree,⁷⁾ prepositus orientalis ecclesiae,⁸⁾ prepositus de oriente⁹⁾ und ähn-

¹⁾ Siehe bes. A. B. P. Archiv, Codex 86, p. 102.

²⁾ A. Meyer, Thesaurus nov. juris ecclesiastici IV, p. 436: Senioremem nostrae ecclesiae semper illum intelligimus, qui in acquisitione canonicalis praebendae est Senior, qui et post Praepositum et custodem habet praesinentiam in choro, oblationibus, processionibus et Capitulo.

³⁾ Das Domkapitel hatte vier Seniores. Vgl. Dhlberger a. a. D. S. 25.

⁴⁾ St. A. M. Stift Busdorf Dr. Urk. Nr. 718 (a. 1561), Decanus, Senior et capitulum etc. Dr. Urk. 791 (a. 1634): . . . Christianus Kleinsorgen Decanus, Seniores etc.

⁵⁾ S. Güterverzeichnis.

⁶⁾ Vgl. Dhlberger S. 42.

⁷⁾ Erhard, Reg. h. W. Cod. Dipl. CXCIX.

⁸⁾ Dasselbst CCXC und CCCCLXXXVII.

⁹⁾ Ebenda CCLX.

lich. Oft führt er aber nur den Titel *prepositus*, sodaß allein der Zusammenhang auf den Busdorfer Propst schließen läßt.¹⁾ In Busdorfer Urkunden wird er gelegentlich als *prepositus ejusdem loci* bezeichnet.²⁾ Während bei der Ernennung der ersten Präpöste wahrscheinlich der Wunsch des Bischofs ausschlaggebend war, gewann allmählich das Kapitel das Wahlrecht des Propstes. Ein bestimmter Zeitpunkt läßt sich nicht feststellen. Vielleicht hat von Anfang an das Kapitel formell die Wahl getätigt, aber dem Wunsche des Bischofs besonders Rechnung getragen. Später verblieb dem Bischofe nur das Bestätigungsrecht. Die Urkunde vom Jahre 1192, in der Papst Celestin III. unter anderem dem Stifte Busdorf die freie Wahl des Propstes zusicherte, hat sich als Fälschung erwiesen.³⁾ Die Statuten des 15. Jahrhunderts enthalten keinerlei Bestimmungen über die Wahl des Propstes. Es wird nur der Eid nach dem Wortlaute mitgeteilt, den der Propst beim Antritte seines Amtes zu leisten hatte. Er mußte vor allem versprechen, die Rechte, Freiheiten, Statuten und Güter des Stiftes zu beachten und zu schützen, gerecht gegen alle Stiftsmitglieder zu sein und keine Parteiungen und Streitigkeiten zu dulden.⁴⁾

Näheres über die Wahl wissen wir erst aus neuerer Zeit. Wenn die Präpositur durch Tod oder freiwillige Resignation des Inhabers vakant geworden war, versammelten sich die Kapitulare in *loco capitulari*, um die Neuwahl eines Propstes vorzunehmen. Der Dekan ernannte zu Beginn der Wahl den Kapitelssekretär zum Notar und zwei Kapitulare zu Zeugen der Wahlhandlung. Dann befragte er die Kapitulare, auf welche Art sie die Wahl vornehmen wollten. Es waren also alle drei *Modi per scrutinium*, *per compromissum* und *quasi per inspirationem* möglich und erlaubt.⁵⁾ Nun war der im Mittelalter am häufigsten angewandte Wahlmodus der *per scrutinium*. Auch im Stifte Busdorf scheint er die regelmäßige Wahlform gewesen zu sein, doch nicht das reine *Scrutinium*, sondern in der Verbindung mit der Wahl *per compromissum*, die Wahl *per compromissum scrutinio mixtum*.⁶⁾ Dieser Wahlmodus

1) Ebenda CLXXI, CXCII, CCH, CCV, CCVII, CCXXVII u. a.

2) W. u. B. Additamenta Nr. 14.

3) Die Unechtheit hat Wilmans mit verschiedenen Gründen dargetan. W. u. B. Addit. Nr. 79.

4) Statuten Msc. I 124, *juramentum praepositi*.

5) Über die verschiedenen Wahlmodi vgl. Hinschius II. S. 658 ff.

6) Dieser Modus wurde angewandt bei der Wahl des Christoph Andreas v. Elmendorf im Jahre 1761 (26. Df.). Vgl. St. N. M. Akten XIII—XV.

bestand darin, daß drei Stimmsammler (Skrutatoren) aus den Kapitularen ausgewählt wurden, aus denen einer besonders als erster Skrutator hervorragte. Dieser gab vor den beiden anderen Skrutatoren zuerst seine Stimme ab,¹⁾ darauf die beiden anderen. Von dem ersten Skrutator, dem Notar und den Zeugen wurden dann die einzelnen Stimmen der Kapitulare geheim festgestellt und aufgezeichnet. Dann verglich man die abgegebenen Stimmen, und wenn sämtliche oder der größte Teil derselben auf einen Kandidaten gefallen war, so machte der erste Skrutator das Ergebnis bekannt.²⁾ Vor der Wahl ermahnte der Dekan die Kapitulare, daß sie gewissenhaft nach dem Eide, den sie bei der Aufnahme zum Kanoniker geleistet hätten, verfahren, nur denjenigen zum Propste wählten, der das Wohl des Stiftes im Auge habe. Sollten einige da sein, die exkommuniziert oder mit dem Interdikt belegt wären, so möchten sie sich entfernen. Vom Dekan angefangen verpflichteten sich alle, nur den zum Propste zu wählen, den sie für den geeignetsten hielten. War der Gewählte in Paderborn, so teilte ihm eine Deputation die Wahl mit und fragte ihn, ob er sie annehmen wolle.

Nahm er sie an, so gratulierten ihm die Abgesandten im Namen sämtlicher Kapitulare. Der Neugewählte begab sich dann mit ihnen zum Kapitel. Dem Klerus und dem Volke verkündete der Dekan vom Chor der Kirche aus mit lauter Stimme den Namen des neuen Propstes. Hierauf führten der Dekan und die Kapitulare den Propst zum Chore und wiesen ihm seinen Chorstuhl an. Mit dem Absingen des Te Deum schloß der feierliche Wahlakt.³⁾

Man bemühte sich, womöglichst Stimmeneinheit bei der Wahl zu erzielen. In der Wahlkapitulationsurkunde des Propstes Johann v. Winkelhausen vom 14. Januar 1631 heißt es ausdrücklich: und darzu mit einhelliger Stimme.⁴⁾ Einstimmig wurden nachweisbar die Pröpste Wilhelm v. Fürstenberg⁵⁾ und Christoph Andreas von Elmendorf gewählt.⁶⁾

¹⁾ Die Formel lautete: Ego N. N. in vim praestiti juramenti consentio in N. N. eumque nomino et eligo ac quatenus opus, postulo in Praepositum hujus ecclesiae.

²⁾ Auch hier wurde eine feste Formel gebraucht.

³⁾ Näheres über Wahlen s. St. A. M. Akten des Stiftes Busdorf XIII—XV, Wahlen und Bestätigungen der Pröpste (1537—1761).

⁴⁾ St. A. M. Stift Busdorf Ur. Ark. Nr. 787 (1631).

⁵⁾ St. A. M. Stift Busdorf, Akten XIII—XV, Wahl des Propstes W. v. Fürstenberg (1664).

⁶⁾ Ebenda, Wahl des Andreas v. Elmendorf (1761).

Die Stellung des Propstes zum Stifte hat sich im Laufe der Zeit zu Ungunsten des ersteren verschoben. Stand der Propst anfangs gewissermaßen über dem Kapitel, so büßte er nach und nach immer mehr an Ansehen ein. Schon rein äußerlich zeigt sich dies in den Intitulationen der Urkunden. Während bis ungefähr in den Anfang des 14. Jahrhunderts die Propste als Aussteller der Urkunden auftreten, nehmen von jetzt ab meist der Dekan und das Kapitel die Rechtsgeschäfte wahr. Der Ausdruck *decanus totumque capitulum* wird eine stehende Wendung. Seit dieser Zeit macht sich besonders das Bestreben geltend, die Rechte des Propstes in der äußeren Leitung des Stiftes einzuschränken. Denn in den inneren Angelegenheiten hatte bereits der Dekan das entscheidende Wort zu sprechen.¹⁾ Die Paderborner Bischöfe begünstigten dazu noch das Bestreben des Kapitels. Im Jahre 1348 entschied Bischof Balduin einen Streit, der zwischen dem Propste und dem Kapitel wegen der Pflicht der Unterhaltung des Umganges (*ambitus*) der Kirche entstanden war.²⁾ Es gehörte diese Aufgabe zum Ressort des Propstes von alters her, der sie jetzt vernachlässigt hatte. Der Bischof Balduin bestimmte, daß für die bauliche Instandhaltung der Stiftskirche und des Umganges in Zukunft der Dekan und das Kapitel ohne Hilfe des Propstes zu sorgen habe. Die Kosten sollten aber von sieben Maltern Sendhafer bestritten werden, die bisher der Propst aus Kercktorp, Masenheim, Northem, Hesen, Ebbinghausen, Grundsteinheim, Asseln, Odenheim und Bülheim bezogen hatte. Ein ähnlicher Streit schwebte bald darauf zwischen dem Propste und dem Kapitel wegen der Verwaltung der Präbenden.³⁾ Der Propst hatte sich hier manches zu schulden kommen lassen; namentlich hatte er geduldet, daß die Abgaben, welche der Abt und Konvent des Klosters Bredelar schuldig waren, nämlich 52 Malter Getreide, 1½ Malter Erbsen und vier Mark, herabgemindert worden waren. Der Abt Konrad II. (1362 bis 1405) von Abdinghof, welcher vom Bischofe zum Schiedsrichter bestellt worden war, verordnete 1377, daß trotz der Verminderung der Einkünfte aus Bredelar der Propst dem Dekan und den Kapitularen die Präbenden nicht vorenthalten dürfe. Der Propst sollte aber für die wegfallenden Einkünfte täglich einen Semmel und ein Weizenbrot wie die übrigen Kanoniker bekommen und zwar aus der zuerst vakant werdenden Obödienz. Dem Dekan und Kapitel gelang

¹⁾ Ob der Propst anfangs auch die innerkirchlichen Aufgaben zu leiten hatte, läßt sich nicht genau bestimmen.

²⁾ St. N. M. Stift Busdorf, Dr. Urk. Nr. 148 (a. 1348).

³⁾ St. N. M. Stift Busdorf, Dr. Urk. Nr. 244 (a. 1377).

es schließlich, selbst die Verwaltung der Präbendalgüter in die Hand zu bekommen und den Propst davon auszuschließen.¹⁾

Den Propst entschädigte man dafür mit einem sehr geringen Entgelt. Er sollte den Zehnten aus Niem (Nieheim) und Wyndelmoderode²⁾ erhalten, den letzten Zehnten nur insoweit als die Rechte des Obödienziars dadurch nicht verkürzt wurden, und zwei Mollen Salz aus Salzkotten, wenn mehr als zwölf Mollen (capisteria) für die Kanoniker einkamen. Außerdem empfing er die zu seiner Kurie gehörenden Brotpenden und Privilegien, die Erträge seiner Güter, Heu aus seinen Wiesen und Holz aus dem Sundern bei Dahl.³⁾ Der Propst versprach in der Urkunde, die Rechte der anderen Stiftsherren nicht anzutasten und nichts von ihren Gütern, Zehnten, Höfen und Einkünften beanspruchen zu wollen. Fast derselbe Text kehrt in einer Urkunde des Jahres 1537 wieder,⁴⁾ sodaß wir hier den Keim zu den späteren förmlichen Wahlkapitulationen zu suchen haben.

Eine offizielle Kapitulation ist erhalten vom Propste Johann v. Winkelhausen aus dem Jahre 1631.⁵⁾ Nach dem Vorbilde seiner Vorgänger versprach der neue Propst, stets bei seiner Kirche zu residieren gegen Verlust der täglichen Verteilungen an Schwarz- und Weißbrot, nur zu Händen des Kapitels zu resignieren und die Rechte des Dekans und Kapitels anzuerkennen. Die Kollation des

1) St. A. M. Stift Busdorf, Dr. Urk. Nr. 479 (a. 1476) heißt es: ... quod iidem Decanus et Capitulum per se vel alium seu alios de ipsius prepositi plena voluntate et consensu universos et singulos redditus et proventus, fructus et obventiones tam annonales quam pecuniales undecunq̄ue et ubicunq̄ue de omnibus et singulis decimis et bonis ipsius ecclesie SS. Petri et Andreae ad ipsius Praepositi administrationem spectantibus ... percipere et levare poterunt.

2) Wilmerode, Wüstung bei Heinjen (Kreis Hameln).

3) Um 1330 bestanden die Einkünfte der Propstei in Wein, Getreide, Privilegien und Geldspenden. Zu den Getreideeinkünften gehörte der Sendhafer aus Zggenhausen (1 Malter) und Herbram (1 Malter). In Geld entrichtete (vgl. Urk. 98, Kopie):

Wesperde	12 M.,	Zggenhausen	7 M.,
Winnenberg	13 "	Kleinenberg	4 "
Haaren	12 "	Blanckenrode	4 "
Gilern	5 "	Mutteln	17 "
Dalheim	6 "	Dorjele	12 "
Sutheim	12 "	Uppprunge	7 "
Lichtenau	17 "	Esbeck	7 "

4) St. A. M. Stift Busdorf, Dr. Urk. Nr. 671 (a. 1537), vgl. auch Nr. 300 (a. 1412) und Nr. 320 (a. 1420).

5) St. A. M. Stift Busdorf, Dr. Urk. Nr. 787 (1631).

Kantors überließ er Dekan und Kapitel. Eine ähnliche Wahlkapitulation mußte sein Nachfolger Kaspar Philipp Ketteler eingehen.¹⁾ Allmählich kamen immer neue Bestimmungen hinzu. Die Wahlkapitulation des Propstes Wilhelm v. Fürstenberg umfaßte bereits sechs Punkte und zwar:

1. erkannte er alle Kapitulationen seiner Vorgänger an;
2. wollte er aus dem Backamte (*officium pistrinae*) nur die ihm gebührende Portion, den 13. Teil, beanspruchen;
3. nur dann sollten ihm seine Einkünfte aus dem Backamte zukommen, wenn er die Propsteikirche bewohnte und Residenz hielt;
4. wollte er die Propsteikirche baulich unterhalten;
5. ohne Wissen und Willen des Kapitels wollte er sie nicht vertauschen; er selbst nur dem Kapitel gegenüber resignieren;
6. wollte er die freie Propstwahl verteidigen und gewahrt wissen.²⁾

In den Wahlkapitulationen der späteren Präpöste finden sich noch einige Zusätze. So mußte der neue Propst versprechen, alle Einkünfte, Privilegien und Rechte der Propstei und des Stiftes zu schützen und zu erhalten, widerrechtlich entwendete Güter wiederzugewinnen suchen, das Kollationsrecht über die Scholasterie, Thesaurarie und Kantorie den Inhabern zu belassen.

Wichtig für die Verwaltung der Diözese war ein Punkt in den Kapitulationen, der das Archidiaconat des Propstes betraf. Bekanntlich hatten sich gegen den Willen der Bischöfe die Archidiacone wichtige Rechte angeeignet. Erst allmählich kam das Ansehen der Bischöfe ihnen gegenüber wieder zur Geltung.³⁾ Gefahrvoll für die niedere Gerichtsbarkeit war besonders der Umstand, daß die Archidiacone vielfach durch unwürdige stellvertretende Beamte ihre Pflichten ausüben ließen. Der Propst von Busdorf, der ja zugleich Archidiacon war, mußte jetzt versprechen, seinen Kommissar nur aus dem Schoße seiner Kirche (*ex gremio ecclesiae nostrae*) nehmen zu wollen.⁴⁾ Die Hauptschuld daran, daß dem Propste von seinen Aufgaben und Rechten der Güterverwaltung des Stiftes nach und nach manche entzogen wurden, trug er selbst. Er faßte sein hohes Amt lediglich als *Sinecure* auf und wollte keine Pflichten mitübernehmen.

¹⁾ Ebenda Nr. 791 (a. 1634).

²⁾ St. N. M., Akten des Stiftes Busdorf, XIII—XV. Wahlen und Bestätigungen der Präpöste.

³⁾ Vgl. Real-Schematismus der Diözese Paderborn. Paderborn 1913, S. 19.

⁴⁾ Einige Wahlkapitulationen finden sich in: Akten XIII—XV, die des Wilh. v. Fürstenberg, Joh. Moriz v. Plettenberg und des Christoph Andreas v. Elmendorf.

Die engeren Aufgaben des Propstes in der Güterverwaltung übernahm zu Beginn der Neuzeit ein Kanoniker des Stiftes, der als solcher den Namen Vizepropst führte. Er wurde jedenfalls vom Kapitel ernannt. Anstatt des Propstes hatte er die Präbenden unter die Kanoniker zu verteilen und ein Register darüber zu führen.

Über die rechtliche Stellung des Propstes im Stifte berichten bereits die Statuten.¹⁾ Er durfte die Jurisdiktionsgewalt des Dekans und Kapitels nicht einschränken und hatte selbst keinerlei Jurisdiktion über den Dekan, die Kanoniker, Benefiziaten, Vikare, Offiziaten und die übrigen Stiftspersonen. Chorpräsenzgelber standen ihm nicht zu. Er hatte auch nicht Sitz und Stimme im Kapitel wie die Kapitularer. War ein neuer Scholastikus, Thesaurar oder Kantor einzusetzen, so hatte er einen Kapitular dazu zu ernennen.²⁾ Nach späteren Statuten wurde der Propst aus dem Kapitel der Paderborner Domkirche gewählt und mußte emanzipierter Kanoniker oder Kapitular sein.³⁾

Aber auch schon vorher war es üblich, aus dem Domkapitel den Propst zu wählen. Fast alle Propste lassen sich als Kanoniker des Domes nachweisen. Es liegt dies wohl darin begründet, daß der Propst zugleich Archidiacon war. Diese sollten aber in der Regel zum Domkapitel gehören.⁴⁾ Allerdings wurden in der Paderborner Diözese nicht alle Archidiaconate von Kanonikern des Domstiftes verwaltet. Sechs sollten aber mit Dignitäten des Domkapitels stets verbunden sein. Oft verwalteten aber die nicht mit Kapitelämtern verbundenen Archidiaconate Domkanoniker, so daß im Prinzip die Paderborner Archidiaconate von Domherren verwaltet wurden. Dies führt uns zur näheren Betrachtung des Propstes als Archidiacon.

¹⁾ Statuten Msc. I 124.

²⁾ Seit 1631 hatte die Kollatur des Kantors das Kapitel. Vgl. Wahlkapitulation von 1631.

³⁾ Praepositus eligitur ex gremio Cathedralis Capituli et Emancipatus Capitularis. (Statuten und Privilegien, Akten des Stiftes Busdorf I). Die Handschrift kann erst nach 1654 entstanden sein, da sich Angaben über die Visitation dieses Jahres darin finden.

⁴⁾ Diese Gepflogenheit bestand in mehreren Bistümern. Vgl. bes. Eugen Baumgartner, Geschichte und Recht des Archidiaconats der ober-rheinischen Bistümer (bei Stutz, Kirchenrechtl. Abhandlungen Nr. 39, S. 142): „Auch in denjenigen Diözesen, wo die Archidiaconate mit den Propsteien der hervorragendsten Kollegiatstifter verbunden waren, wie in Speier, Worms, Mainz und Würzburg, wurde das ausschließliche Recht der Domherren auf die Archidiaconate gewahrt. Die Domherren machten auf diese Propsteien Anspruch mit der Begründung, daß diese ihnen gehörten, da ja damit die ihnen, den Domkanonikern, allein vorbehaltenen Archidiaconate verbunden seien.“

b) als Archidiafon.

Für die Verwaltung der Diözese kam der Busdorfer Propst als Inhaber eines Archidiafonates in Betracht.¹⁾ Die Archidiafone waren in ihren Bezirken die Vertreter des Bischofs. Ungefähr um das Jahr 1000 kommen die ersten Archidiafonatsprengel der Paderborner Diözese auf.²⁾ Von einem Archidiafonat des Busdorfer Propstes ist erst im Jahre 1223 die Rede.³⁾ Auf Bitten des Domkapitels übertrug damals Bischof Bernard III. dem Propste des Stiftes Busdorf das Archidiafonat in vier Pfarrbezirken, nämlich in Esbik, ⁴⁾ in Nieder- und Ober-Appsprunge⁵⁾ und in Korholtte gegen Häuser in Eggeringhausen und in Arthe. Diese gehörten demnach früher zu Busdorf, wurden aber jetzt Dörnhausen (Indagine) überwiesen. Die Urkunde bemerkt jedoch ausdrücklich, daß die Häuser in Eggeringhausen und Arthe vorher zur Kirche Kerikthorp gehörten. Ihre Abhängigkeit von Busdorf kann daher nur in einer Art archidiafonalen Verhältnisses gemeint sein. Ein Archidiafonatsverzeichnis besitzen wir aus dem Jahre 1281. Die Visitatoren Konrad und Ernst bezeugen die Einteilung des Bistums in sechs Archidiafonate, mit Ausnahme der Archidiafonate des Dompropstes und des Propstes von Busdorf. Leider werden die zum Busdorfer Archidiafonate gehörigen Kirchen hier nicht genannt. Sie werden erst angegeben in zwei Archidiafonatsverzeichnissen, von denen das eine aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, das andere aus dem 16. Jahrhundert stammt.⁶⁾ Nach dem ersten Verzeichnis gehörten zum Archidiafonat des Propstes von Busdorf die Pfarreien Lichtenau, Wünnenberg, Kleinenberg, Wenhufen (Jaggenhausen), und Appsprunge.⁷⁾ Für die neuere Zeit orientiert am besten ein Verzeichnis aus dem Anfange des 18. Jahr-

1) Auch in anderen Diözesen waren die Präpste der Kollegiatstifter vielfach zugleich Archidiafone.

2) Vgl. Real-Schematismus, S. 19.

3) W. u. B. IV 111.

4) Wahrscheinlich Wüftungen bei Giershausen; vgl. Holscher, Die ältere Diözese Paderborn nach ihren alten Grenzen, Archidiafonaten, Gauen und alten Gerichten (Zeitschrift für vaterl. Geschichte, Bd. 43 II, S. 52 ff.).

5) Nach Wilmans zwei Ortschaften im Kreise Brilon, nämlich Giershausen und Kluskapelle.

6) Vgl. Real-Schematismus, S. 3. Das erste Verzeichnis ist gedruckt bei Wigand, Corvehscher Güterbesitz, S. 225 ff., das zweite bei Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn I 294. Bessen führt an: Lechtenauwe, Kleinenbergh, Wünnenbergh, Jaggenhausen und N. B. Asseln.

7) Vgl. Holscher, l. c. S. 47 ff. IX. Archidiafonat des Propstes in Busdorf.

hundertz,¹⁾ das sich nicht auf die Aufzählung der einzelnen zum Archidiafonat gehörigen Pfarreien beschränkt, sondern noch nähere Angaben macht. Nach diesem war der Propst Archidiafon in der Pfarre Busdorf außerhalb des Immunitätsbezirkes,²⁾ sodann in folgenden sechs Pfarreien:

1. Lichtenau mit Holtheim, Hakenberg und Ebbinghausen, der Kruls- und Pankofenmühle und Sutheim. Der Kollator der Pastorat war der Bischof; die Investitur besaß der Propst. Den Kaplan präsentierte die Stadt, der Obödienziar hatte das Kollationsrecht und der Archidiafon die Investitur. Im Archidiafonatsprengel dieser Pfarrei lag die Kapelle von Amerungen, zu welcher man jährlich am Feste der hl. Anna wie auch heute noch in feierlicher Prozession wallfahrtete.

2. Kleinenberg mit Bühlheim. Der Kollator und Investitor dieser Pfarrei war der Propst. Außerhalb der Stadt lag und liegt noch eine Kapelle mit einem Gnadenbilde der Gottesmutter. Nach dieser Kapelle fand seit der Zeit des Bischofs Franz Arnold am Sonntage nach der Visitation eine feierliche Prozession aus der Pfarrkirche statt.

3. Wünnenberg mit der Filiale Leiberg. Die Kollation der Pfarrei besaß der Bischof, die Investitur der Archidiafon. Letzterer setzte auch den Küster ein, der zugleich Schulmeister war, und den Organisten. Die Pfarrkirche besaß ein Benefizium, dessen Einkünfte dem Grafen von Westphalen zukamen.

4. Fürstenberg, welches 1658 von Theodor Adolf zur Pfarrei erhoben worden war. Früher war es eine Filiale von Wünnenberg. Das Präsentationsrecht des Pastors besaßen die Herren von Westphalen, die Kollation der Bischof und die Investitur der Archidiafon. Die Kollation und Investitur der Kaplanei besaß der Bischof. Den Schulmeister und Küster präsentierten die Grafen von Westphalen, der Archidiafon hatte das Kollationsrecht.

5. Iggenhausen mit Grundsteinheim und Herbram. Kollator und Investitor der Pfarrei war der Archidiafon.

6. Asseln; 1660 wurde es von Lichtenau getrennt durch Bischof Theodor Adolf. Der Bischof war Kollator der Pfarrei, der Archidiafon Investitor.

¹⁾ St. N. M. Baderborner Kapselarchiv, Cps. 277, Nr. 9. Das Verzeichnis ist ausgestellt für den Propst v. Plettenberg (c. 1739).

²⁾ Nach dem Verzeichnisse Bessens gehörte die Busdorfpfarrei zum Sprengel des Dompropstes.

Mit diesen sechs Pfarreien war der Archidiaconatsbezirk des Propstes von Busdorf der zweitkleinste von allen Archidiaconaten.¹⁾

Der Archidiacon hatte in seinem Archidiaconate die mannigfaltigsten Rechte, die er auf dem jährlichen Send wahrnahm.²⁾ Wollte er eine Pfarrei visitieren, so teilte er es dem Pastor vorher mit.³⁾

Feierlich wurde er bei seiner Ankunft von der Gemeinde, ähnlich wie heute die Bischöfe auf den Firmungsreisen, empfangen. Er visitierte die Pfarrkirche, die Filialkirchen, Bethäuser, Hospitäler, Kirchhöfe, Bruderschaften und Schulen. Die Leiter der betreffenden Anstalten mußten ihm genauen Bericht erstatten. Die Sendzeugen mußten alle Vergehen, wenn solche vorgekommen waren, anzeigen, welche dann vom Archidiacon bestraft wurden. Es sei nur ein Fall erwähnt. Im Jahre 1734 hatten die Holtheimer Bürger sich an der Annaprozession von Lichtenau aus nach Amerungen nicht beteiligt. Nur vier „Muttergottesmädchen“, welche die Statue der Mutter Gottes trugen, hatten an der Prozession teilgenommen. Die Gemeinde wurde deshalb zu 5 Taler Strafe verurteilt.⁴⁾ Die Strafen waren meist Geldstrafen, die dem Archidiacon zu entrichten waren und einen nicht unbeträchtlichen Teil seiner Einkünfte ausmachten. Nach der Einführung des allgemeinen preussischen Landrechtes wurde

¹⁾ Im Jahre 1762 gehörten zum Archidiaconat des Generalvikars 22 Pfarreien, zu dem des Domkammerers 18, zu dem des Domdechanten 3, zu dem des Domkantors 16, und zu dem des Dompropstes 26 Pfarreien (Real-Schematismus, S. 9 ff.).

²⁾ Vgl. hierüber Ohlberger, S. 102 ff. und besonders das Speculum Archidiaconale des Laurentius a Dript. Paderborn 1755.

³⁾ Speculum Archidiaconale, p. 116: „Wir N. der Hohen Thumbkirchen N. Canonicus Capitularis und Archidiaconus, Wünschen Unfers Archidiaconats Einwohnern Unfern Gruß alles Gutes, und zu wissen, Wie daß Wir vor gut befunden, auch Unfern Schuldigkeit erfordert, Unfern Archidiaconatum zu visitiren und darzu den Tag N. Monats N. an welchen zu N. der Anfang gemacht werden soll, außgesehen: Als befehlen Wir, bey Willküriger Straff hiemit besagter Archidiaconats Pastoribus, Sacellanis, Cüstern, Schulmeistern und Schulmeisterinnen, Kirchen- und Armen-provisorn und Sendt-Brögern, daß sie sich alsbald gefast machen respective ihre gravamina specification der Kirchen Zierath und deren Rahmen, welche ihre Kinder nicht zur Schul halten, Kirchen- und Armen-Rechnungen, wie dan die Rahmen der Excessisten schriftlich außzufertigen, und entweder 8 Tag vor der Visitation oder gleich bey unser Ankunft zu presentiren, damit die visitation nicht verlängert und Wir Uns desto eher expediren können.“

⁴⁾ St. N. M. Akten des Stiftes Busdorf, V a. Das Busdorfer Archidiaconat. Contra Holtheimenses quia emanentis (!) ex processione.

weniger auf Geld anerkannt. Für die Visitation bekam der Archidiafon aus mehreren Ortschaften den sog. Sendhafer. Mit der Zeit wurde es immer mehr üblich, daß für den Archidiafon ein Kommissar den Send abhielt.¹⁾

Bis zum Untergang der alten Diözese blieben die Archidiafone im vollen Besitze ihrer Sendgerichtsbarkeit. Kein Ober- oder Untergericht, nicht einmal der Geheime Rat, sollte sie einschränken können, was der Bischof Klemens August 1730 ausdrücklich bestätigte.²⁾

Weiter auf die Rechte und Pflichten der Archidiafone einzugehen, ist nicht unsere Aufgabe.³⁾ Zum Schlusse wollen wir versuchen, ein Verzeichnis der bekannten Busdorfer Propste herzustellen.

Bovo⁴⁾ 1036;

Edjifo (Eggo, Egifo), c. 1051—1066;

Ronrad, 1101—1129;

Ejif, 1128—1142;

Rembert, 1136—1173,

Bernhard, 1177—1203;

Heinrich von Brakel, 1206—1223;

Bolquin von Schwalenberg,⁵⁾ 1224—1229;

Widufind,⁶⁾ 1231—1234;

Simon zur Lippe, 1239—1246;

Svederus, 1251—1259;

¹⁾ Als Vertreter des Busdorfer Propstes finden wir oft den Pastor von Busdorf. Vgl. Akten V a, wo der Hergang der Visitationen genau beschrieben wird.

²⁾ St. N. M., Akten des Stiftes Busdorf V b. ... als ist unjerer wohlernstlicher Befehl, daß in dem, was correctionem morum ahngehet, unjern archidiacone die freye handt gelassen werde, kein ober- oder untergericht wie es auch den nahmen hätt auch nicht mahlen unjer geheimbter Rhaet, welchen wir keine cognitionem Ecclesiasticam gestatten wollen, sich einmüßige, sondern wer vielleicht gegen die Archidiaconen mit deren Commissarien sich etwas einer rechtlich zu beschweren hätte, selbiger geracht zu uns sich wenden und seine sachen vorstellen möge.

³⁾ Die Literatur über Archidiafonate ist gut zusammengestellt bei J. Böhr, Die Verwaltung des kölnischen Großarchidiafonates Xanten am Ausgange des Mittelalters (Kirchenrechtl. Abhandlungen von Stuß, Bd. 59 und 60).

⁴⁾ Die Jahreszahlen beziehen sich auf den ersten und letzten Quellenbeleg.

⁵⁾ Er kommt 1211—1243 als Kanoniker des Domes vor. W. u. B. IV, Nr. 213.

⁶⁾ 1216—89 kommt er als Domkanoniker vor. Westf. u. B. IV, Nr. 198 (a. 1231).

Hermann de Suninghufen,¹⁾ 1263;
 Dietrich zur Lippe,²⁾ 1266—1271;
 Otto von Rietberg, 1272—1273;
 Bertold von Affeburg,³⁾ 1281—1301;
 ? Wernherus, 1324.;
 ? Johannes, 1336;
 Burchard von Papenheim,⁴⁾ 1337—1358;
 Dietrich von Enschede, 1360—1362;
 Johann von Westphal, 1375—1390;
 Hildebrand von Usler, 1396—1409;
 Albert von Harthausen, 1409—1446;
 Lubbert von Westphal,⁵⁾ 1446—1490;
 Requin von Reffenbrock, 1476;
 Theodor von Westphal,⁶⁾ 1499—1537;
 Wilhelm von Westphal, 1537—1561;
 Melchior von Plettenberg,⁷⁾ 1581—1585;
 Theodor von Plettenberg,⁸⁾ 1595—1631 resigniert;
 Johann von Winkelhausen, 1631—1633 († 2. Dez. 1633);
 Kaspar Philipp von Ketteler, 1634—1647;
 Johann Wilhelm von Sinzig, 1647—1664;
 Wilhelm von Fürstenberg,⁹⁾ 1664—1699;
 Wilh. Herm. Ignaz von Wolf=Metternich=Gracht, 1699—1722;
 Johannes Mauritius von Plettenberg, 1722—1740;
 Franz Egon von Fürstenberg,¹⁰⁾ 1740—1761;

¹⁾ Er war zugleich Domkämmerer. W. u. B. IV, Nr. 937.

²⁾ Gleichzeitig war er Domherr. W. u. B. III, Nr. 826.

³⁾ 1295 kommt er als Theaurar des Domes vor.

⁴⁾ Burchard gehörte 1341 zum Paderborner Domkapitel. Vgl. Ohlberger, S. 14, Anm. 1.

⁵⁾ Wird 1457 als Domherr erwähnt (St. A. M. Stift Busdorf, Urf. Nr. 445, [a. 1457]).

⁶⁾ War auch Kantor am Dome, vertauschte 1537 mit dem Domkantor Wilh. Westphal die Stellung.

⁷⁾ Zugleich Domkämmerer (cfr. Keller II, Nr. 404), † 17. April 1595 als Domherr.

⁸⁾ Er war Domkantor; als Dompropst ist er erwähnt 1596 (Keller II, Nr. 420) und 1642 (cfr. Verzeichnis Paderborner Domherren; XVI. bis XVIII. Jahrh. Abschrift des Domkapitulars Meher (St. A. M. Reg. Minden: Dignitarien-Akten).

⁹⁾ Bruder des Bischofs.

¹⁰⁾ Er war Mitglied der Domkapitel zu Münster, Hildesheim und Paderborn und Propst an S. Alexander zu Dülmen.

Christoph Andreas von Elmendorf,¹⁾ 1761—?;
 Franz Arnold von Alseburg-Hindenburg,²⁾ 1780—†1789;
 Werner August von Elverfeld,³⁾ 23. Aug. 1790—1810.

§ 2. Der Dekan.

Den zweiten Rang im Busdorffstifte bekleidete der Dekan. Jedenfalls wurde dieses Amt gleich nach der Gründung des Stiftes geschaffen.⁴⁾ Der Wirkungskreis des Dekans ist das Kapitel und die Stiftskirche. Seine Hauptpflichten waren deshalb die Leitung des Stiftsgottesdienstes und die Sorge für gute Disziplin im Stifte.⁵⁾ Damit er diese Aufgaben ausführen konnte, wurde von ihm strenge Residenz an Ort und Stelle gefordert. Ohne Erlaubnis des Kapitels durfte er nicht über einen Monat das Stift verlassen. Wenn er krank war, durfte er wie jeder Kanoniker auf sechs Wochen ins Bad reisen.

Während der Propst kein Priester zu sein brauchte, ist der Dekan wohl zu allen Zeiten Priester gewesen. Die Statuten von 1468 sprechen dieses Erfordernis nicht direkt aus, sondern verlangen nur, daß er ein emanzipierter Kanoniker sei.⁶⁾ Nach einem Berichte von 1654 mußte er damals Priester sein.⁷⁾ An allen gottesdienstlichen Veranstaltungen, täglichen wie nächtlichen Horen, hatte er teilzunehmen. An den Festen der Stiftskirche, die bereits oben angeführt sind, mußte er die Messe lesen oder singen. Am Charfreitag weihte er das Taufwasser und am Kirchweihfeste besprengte er die Kirche und den Kreuzgang samt Kirchhof mit Weihwasser. In der Woche nach Pfingsten visitierte er jährlich mit zwei Kanonikern die Altäre der Benefiziaten. Jeder Kanoniker, Benefiziat, Offiziat und Choral, der für einige Zeit das Stift verlassen wollte, mußte sich vom Dekane Erlaubnis holen.⁸⁾

¹⁾ Zugleich Kantor des Domes.

²⁾ Scholastikus zu Paderborn und Hildesheim.

³⁾ Kapitular zu Paderborn und Hildesheim und Dekan am Stift St. Andreas zu Hildesheim.

⁴⁾ Es ist nicht sicher, ob mit Dodico decanus der Gründungsurkunde der Busdorfer Dekan gemeint ist, 1058—66 kommt ein Dekan Pulverel vor (Wilm. Additam., Register und Urf. Nr. 17 und 18).

⁵⁾ Statuten: De Decano. Decanus portabit onera decanatus tam in divinis quam in disciplinis prout hactenus est consuetum.

⁶⁾ Der Ausdruck *legit missam* setzt aber die Priesterweihe voraus.

⁷⁾ St. A. M. Akten des Stiftes Busdorf. I. Statuten und Privilegien.

⁸⁾ Vgl. Statuten Msc. I 124.

Der Dekan nahm in Gegenwart und mit Erlaubnis der Kapitulare neue Benefiziaten und Offiziaten auf, die dann den Eid abzulegen hatten. Die Testamente der verstorbenen Kanoniker, Vikare und Benefiziaten mußten ihm vor versammeltem Kapitel vorgelegt werden. Er selbst hatte den Kapitularen mitzuteilen, wann ein Kapitel abgehalten werden sollte. Er war der eigentliche Sprecher in den Kapitelsitzungen als Mund des Kapitels (os capituli) und brachte die Angelegenheiten vor. Bei den Beschlüssen war er an das Kapitel gebunden. Ohne Zustimmung der Kapitulare durfte er sein Dekanat nicht vertauschen und nur ihnen gegenüber resignieren. Vor allem hatte er Parteiungen und Streitigkeiten im Kapitel zu verhüten und entstandene zu beseitigen. Bei den Abstimmungen gab er zuerst seine Stimme ab. Im Falle der Abwesenheit vertrat ihn in den Kapitelsversammlungen der Senior. Der Dekan war der Archidiacon des Busdorfer Immunitätsbezirkes und besaß somit in profanen Angelegenheiten die ordentliche Jurisdiktion über geistliche und weltliche Personen, die auf der Immunität wohnten. Schwere Strafsachen sollte er indes im Kapitel mit den Kapitularen vorberaten, kleinere durfte er allein bestrafen. Entstanden durch die Handhabung seiner Jurisdiktion dem Dekane Unannehmlichkeiten, so war das Kapitel nicht verpflichtet, ihm beizustehen. Diese Gerichtsbarkeit besaß der Dekan bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts.¹⁾

Das Wahlrecht des Dekans besaß das Kapitel. Er wurde wohl regelmäßig aus den Kapitularen des eigenen Stiftes gewählt. Der Bischof hatte das Bestätigungsrecht. Vor dem Jahre 1355 hatte der Dekan dafür dem Bischofe eine Gebühr zu entrichten. Im genannten Jahre erließ Bischof Balduin von Steinfurt für die Folgezeit den Dekanen diese Abgaben.²⁾ Bis in die neueste Zeit nahmen aber die Bischöfe den Eid der Treue und des Gehorsams durch ihren Bevollmächtigten, als welcher der Abt von Abdinghof gewöhnlich fungierte, von den erwählten Dekanen entgegen.³⁾ Seine Haupteinkünfte bezog der Dekan aus seiner Präbende und den Obödienzen wie jeder Kanoniker.

Nach dem Güterverzeichnis gehörten zum Dekanat die Zehnten von Ehre (Eilern) und Esen und Abgaben aus Wüthinseshufen⁴⁾

¹⁾ Statuten Msc. I 124.

²⁾ St. N. M. Stift Busdorf, Nr. Urf. Nr. 180 (a. 1355).

³⁾ So bestätigte 1799 der Bischof Franz Egon die Wahl des Dekans Schnur (Akten des Stiftes, XIII—XV, Wahlen und Bestätigungen der Dekane).

⁴⁾ Wüstung bei Godelheim (?).

und Uppsprunge. Später kamen noch andere hinzu. Im Jahre 1565 inkorporierte Bischof Kembert dem Dekanat den Kapellenhof zu Marienloh.¹⁾ Dieses Gut samt der Kapelle befand sich vorher in den Händen der Herren von Harthausen zu Lippspringe und Dedinghausen, welche später noch lange Ansprüche darauf geltend machten.²⁾ Bischof Ferdinand von Fürstenberg verlieh 1681 dem Busdorfer Dekan ein Benefizium S. Nicolai in der Altstadt Warburg, das aus Einkünften aus Eissen, Hohenwepel, Neuhaus und Warburg bestand.³⁾

Es wurde schon hervorgehoben, daß das Ansehen des Busdorfer Dekans dem des Propstes beinahe den Rang streitig machte. Der Dekan war eben dauernder mit seinem Stifte verbunden als der Propst, der als Archidiafon oft außerhalb der Stadt weilen mußte. Zudem waren die Busdorfer Propste zugleich Kanoniker des Domes und besaßen vielfach noch andere Pfründen, wodurch natürlich ihre Stellung zu den einzelnen Stiftern sich verflachte und lockerte. Der *cumulus beneficiorum* wie er beim Adel besonders im Schwange war, zu dem die Busdorfer Propste wegen ihrer Zugehörigkeit zum Domkapitel gehören mußten, fiel bei den meist bürgerlichen Dekanen weg. Besonders angesehen machte die Dekane der Umstand, daß sie von den Paderborner Bischöfen nicht selten zu Offizialen und Generalvikaren bestellt wurden.

§ 3. Der Scholastikus.

Trägt der Dekan als Hauptcharakteristikum die Priesterwürde und die damit verbundenen Rechte und Pflichten, so verkörpert der Scholastikus, auch Scholaster und Scholarcha genannt, das Lehramt im Stifte. Die Statuten führen ihn an dritter Stelle an, woraus hervorgeht, daß er um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine bedeutende Stellung einnahm. Insbesondere scheint die Stellung des Busdorfer Scholastikus sich seit dem 12. Jahrhundert gehoben zu haben. Nach den Statuten hatte er den *rector scholarium* anzustellen⁴⁾ und besaß über diesen samt seinen Schülern sowie über die noch nicht emanzipierten Kanoniker Jurisdiktionsgewalt,

¹⁾ St. A. M. Stift Busdorf, Urk. Nr. 729 (Kopie), a. 1565.

²⁾ St. A. M.,^c Akten des Stiftes Busdorf VIII g²: Streitigkeiten mit den Herren von Harthausen zu Lippspringe und Dedinghausen um das Dekanatkapellenhof zu Marienloh (1565—1745).

³⁾ St. A. M. Akten des Stiftes Busdorf VIII (f—i).

⁴⁾ Statuten Msc. I 124: *Scholasticus . . . tenetur providere de Rectore scholarium.*

d. h. er war der Vorsteher der inneren und äußeren Stiftsschule.¹⁾ In der inneren Stiftsschule unterrichtete er jedenfalls diejenigen Kanoniker, die noch vor der Emanzipation standen. In der äußeren Schule unterrichtete nur der Schulrektor. Der Scholastikus überwachte das Betragen der Schüler und strafte ihre Fehler und Vergehen. Wenn ein Kanoniker emanzipiert werden sollte, mußte der Scholastikus auch in der Kapitelsversammlung über die Bildung und sittliche Reife des betreffenden Kanonikers Auskunft geben. Die Emanzipation, welche die jungen Kanoniker aus seiner Jurisdiktionsgewalt befreite, hatte er selbst vorzunehmen. Er schaffte für seine Schüler wahrscheinlich auch die Bücher an und hatte darauf zu achten, daß sie immer auf ihren Pulten lagen.²⁾ Für die Auslage an Büchern und anderen Unterrichtsmitteln zahlten ihm die Kanoniker bei der Emanzipation eine bestimmte Summe.³⁾ Neben der Präbende und den Erträgen der Obödienzen bekam der Scholastikus vom Granarius des Domes jährlich 30 Scheffel Hafer.⁴⁾

Ein besonderer Weihegrad und akademische Würden scheinen nicht von ihm verlangt worden zu sein. Mit dem Aufkommen der deutschen Universitäten im 14. und 15. Jahrhundert hat sich der Scholastikus wohl mehr und mehr vom Schulmeistertum zurückgezogen. In den Statuten von 1468 wird seiner Lehrtätigkeit überhaupt nicht gedacht. Seine Hauptaufgabe war nur noch die Inspektion der äußeren Stiftsschule. Eine innere Schule für die wissenschaftliche Bildung der Kanoniker, die früher der Scholastikus vermittelt hatte, wurde überflüssig, da die Kanoniker jetzt auswärtige Schulen und Universitäten besuchten.

Das Amt eines Kapitelssekretärs, wie das anderwärts zuweilen geschah, hat der Busdorfer Scholastikus nicht bekleidet. Auch berichten uns nirgends die Quellen, daß er den Scholastikus des Paderborner Domes als Vorgesetzten anzuerkennen hatte.⁵⁾ Ernannt wurde der Busdorfer Scholastikus vom Propste.

¹⁾ Statuten.

²⁾ Statuten Msc. I 124.

³⁾ Vgl. den Abschnitt über die Bezeichnung und Erledigung der Kanonikate.

⁴⁾ Nach dem Visitationsberichte von 1654 (St. N. M. Akten des Stiftes Busdorf. III. Bischöfliche Visitationen).

⁵⁾ Diese Ansicht vertritt z. B. Specht, Geschichte des Unterrichtswezens in Deutschland S. 187.

§ 4. Der Kantor.

An vierter Stelle führen die Statuten unseres Stiftes den Kantor¹⁾ an, den Nachfolger des in der Chrodegangischen Regel erwähnten primicerius. Wie in anderen Stiftern lag dem Kantor des Busdorffstiftes die Leitung des Chorgefanges ob. Alle Gefänge beim Gottesdienste hatte er zu intonieren und anzufangen, so die Suffragien bei der Matutin und Vesper, den Introitus, das Graduale und Offertorium der Messen und die einzelnen Responsorien.²⁾ An den Fest- und Feiertagen des Stiftes stand er mit einem jungen Kanoniker im Amtskleide (cappatus) mitten auf dem Chore und leitete den Gesang.³⁾ Die cappa mußte er vor dem Gesange an seinem Pulse anlegen und nach Beendigung dort wieder ablegen. Bis zum Jahre 1631 hatte der Propst den Kantor zu ernennen, seitdem das Kapitel.⁴⁾ Die Einkünfte bezog der Kantor in der Hauptsache aus Lichtenau und Kleinenberg.⁵⁾

Aus dem Amte des Kantors ergibt sich, daß er zu strenger Residenz verpflichtet war. Denn einen ständigen Vertreter, wie das Domkapitel einen solchen im succentor hatte,⁶⁾ hat Busdorf wohl nie gehabt. In dringenden Fällen haben ihn wahrscheinlich die Vikare vertreten, die ja ihrerseits so wie so beim Kirchengesange mitzuwirken hatten. Vielleicht besaß der Busdorfer Kantor analog dem anderer Stifter mit dem Scholastikus eine gewisse Jurisdiktion über die jungen Kanoniker. So mußte er vor allem dafür Sorge tragen, daß beim Singen oder Lesen keine Unordnung oder Nachlässigkeit vorkam. Die Statuten verpflichteten ihn auch, alle Güter und Rechte seines Amtes zu schützen und zu erhalten.⁷⁾ Weitere Einzelheiten entziehen sich unserer Kenntnis.

§ 5. Der Thesaurar.

Für den Kirchendienst an einer Dom- und Kollegiatstiftskirche war von besonderer Wichtigkeit der Thesaurar oder Schatzmeister. Ursprünglich kannte man diese Bezeichnung im Stifte Busdorf

1) Statuten Msc. 124 De Cantore.

2) Statuten Msc. I 124 De Cantore.

3) Ebenda.

4) St. N. M. Stift Busdorf, Dr. Urk. Nr. 787 (a. 1631).

5) Nach der Visitation von 1654 (St. N. M. Akten III. Bischöfliche Visitationen).

6) Vgl. Dhlberger, S. 51.

7) Statuten: Item cantor omnia et singula bona, res et jura cantoriae et ecclesiae praefatae fideliter conservabit deperdita et alienata recuperabit pro posse et nosse.

nicht. Derjenige, der wohl ungefähr dieselben Aufgaben hatte wie der spätere Theaurar, hieß bis zum 13. Jahrhundert *Kustos*.¹⁾ Als erster Theaurar wird im Jahre 1240 ein gewisser Gerhard genannt;²⁾ 1340 kommt ein Mathias *thesaurarius* vor.³⁾ Die Entwicklung dieses Amtes war vielleicht folgende. Mit dem wachsenden Reichtum des Stiftes wurden die Aufgaben und Dienste mannigfaltiger. Es hob sich jetzt die Stellung des *Kustos*; er erhielt einen anderen Titel, den des Theaurars, während der Name *Kustos* für einen niederen Hilfsbeamten, den *Küster*, erhalten blieb. Die Statuten von 1468 entwerfen ein klares Bild von den Aufgaben des Theaurars. Er hatte die Aufsicht über den Kirchenschatz, die Ornamente und Kirchengeräte. Auch für das Geläute der Glocken und die Beleuchtung der Kirche hatte er zu sorgen. Dem Dekan und Kapitel präsentierte er einen Glöckner, der vor seinem Amtsantritte ein Treueid ablegen mußte. Genau geben die Statuten an, welche Lichter vom Theaurar gefordert wurden. Zunächst mußte er für das ewige Licht sorgen, sodann für zwei Kerzen von je einem Pfund Wachs, die nach dem Offertorium angezündet und nach der Kommunion ausgelöscht wurden. Ferner mußte er zwei einpfündige Kerzen für den Hauptaltar liefern, die bei jeder feierlichen Messe brannten. Auch die Kerzen für den Dreizack zu Ostern lieferte er, sieben Kerzen für den Kronleuchter, die an allen hohen Festen bei der Matutin und Vesper angezündet wurden, und die Osterkerze. Letztere wurde aus vier Pfund Wachs hergestellt. Für den Chordienst von Weihnachten bis Ostern gab er den Kanonikern, Priestern und Scholaren die Kerzen, die beim Lesen und Singen notwendig waren. Am Feste Mariä Lichtmess bekam jeder residierende Kanoniker eine halbpfündige Kerze aus weißem Wachs und diejenigen, welche im Besitze einer kleinen Präbende waren, erhielten eine viertelpfündige. Am selben Tage gab er jedem Vikar eine halbpfündige Kerze aus gelbem Wachs, den Lektoren, dem Schulkantor und Glöckner eine solche von einem Viertelpfund. Eine Kerze von $3\frac{1}{2}$ Pfund hatte der Theaurar für das Grab in der Charwoche zu liefern, wo sie vom Charfreitag bis Ostern nach dem

¹⁾ Phil. Schneider (Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche, S. 98 ff.) unterscheidet den *custos* und *thesaurarius* als zwei selbständige Beamte. Im Paderborner Domstifte wurden die Obliegenheiten beider von einem wahrgenommen, der zuerst als *custos*, seit dem 13. Jahrh. als *thesaurarius* gewöhnlich auftritt, also ähnlich wie beim Busdorfstifte (Dhlberger, S. 57).

²⁾ W. u. B. IV, Nr. 294, S. 195.

³⁾ St. A. M. Stift Busdorf, Ur. Urk. Nr. 122 (a. 1340).

Hochamte braunte. Vor dem Hauptaltare blieb sie dann bis zum Feste Christi Himmelfahrt.¹⁾

Später, nachweisbar im 17. Jahrhundert, hatte der Thesaurar auch den Meßwein zu beschaffen mit Ausnahme des Weines für den Pfarraltar. Dem Küster (custos) mußte er an den Festen Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Mariä Reinigung, Christi Himmelfahrt, am Sonntage Trinitatis und am Feste Mariä Geburt ein Frühstück verabfolgen. Seine Einkünfte bezog er damals aus Bewer, Sande, vom Distributor des Stiftes und vom Abte zu Bredelar. Die Lektoren, Benefiziaten und der rector scholae zahlten je 2 bis 4 Schillinge für Anschaffung des Meßweines. Er besaß die Kollation des Benefiziums S. Remigii und bekam aus Salzkotten eine Mollse Salz.²⁾ Der Thesaurar selbst wurde vom Propste angestellt.

§ 6. Der Cellerar.

Der Cellerar oder Kellermeister ist der letzte von den in den Statuten erwähnten Stiftsbeamten.³⁾ Er war Hilfsbeamter des Propstes in der Güterverwaltung des Stiftes. Wir finden dieses Amt schon in der Regel des hl. Benedikt, aus der es später Chrodegang und die Tachener Regel entlehnten. Im Busdorfstifte hat sich das Amt des Kellermeisters allem Anscheine nach nur bis zu Ende des Mittelalters erhalten. In der Neuzeit wird es niemals erwähnt. Wahrscheinlich ist es mit dem Amte des Vizepropstes zusammengeworfen. Nach den Statuten von 1468 war die Hauptaufgabe des Cellerars die Verteilung des Getreides und Geldes der Präbenden unter die einzelnen Kanoniker. Zudem hatte er die Aufsicht über die Stiftsbäckerei und den Bäcker. Er mußte dafür sorgen, daß allezeit gutes Brot nach vorgeschriebenem Gewichte gebacken wurde. Von den Abgabepflichtigen des Stiftes verlangte er, daß die Einkünfte an Getreide und Geld regelmäßig und zwar nur guter Weizen und Roggen geliefert wurde. Den Kapitularen präsentierte er den Stiftsbäcker, der, wenn man ihn annahm, vereidigt wurde. Der Bäcker wurde jedoch nicht auf Lebenszeit angestellt. Er mußte vielmehr alljährlich am Feste des hl. Johannes des Täufers im Kapitel resignieren. Hatte er sich gut bewährt, wurde er oft in seinem Amte gelassen.

1) Statuten Msc. I 124. De Thesaurario.

2) St. A. M. Akten des Stiftes Busdorf, III. Bischöfliche Visitationen. Die Angaben stammen aus dem Visitationsberichte des Jahres 1654.

3) Statuten Msc. I 124. De Cellerario.

